AMTLICHE MITTEILUNGEN.
ÄNDERUNGEN DER SATZUNG UND ORDNUNGEN.

Der Verbandsvorstand hat in seiner Sitzung am 17.05.2025 sowie in einem nachfolgenden Umlaufverfahren bis zum 12.06.2025 die nachstehenden Beschlüsse zur Änderung der Satzung (§ 25 Abs. 8 NFV-Satzung) und Ordnungen (§ 25 Abs. 7 S. 1 NFV-Satzung) gefasst.

Die beschlossenen Änderungen gegenüber den bisher gültigen Fassungen sind entsprechend kenntlich gemacht (Streichungen: ~~Beispiel~~, Ergänzungen/Neuregelungen: **Beispiel**).

Inkrafttreten: Die Änderungen treten mit der Veröffentlichung der aktualisierten „Gesamtausgabe Satzung und Ordnungen“ auf der Internetseite des Verbandes (www.nfv.de) am 01.07.2025 in Kraft.

Übersicht über die geänderten Regelungen:

1. SATZUNG

Regelung	Gegenstand	Link
§ 20 Abs. 1	Terminierung Verbandstag	§ 20 Satzung

2. SPIELORDNUNG

Regelung	Überschrift der Regelung / *Gegenstand der Änderung(en)*	Link
§ 2	**Teilnahmeberechtigung ~~von Vereinen~~ am Spielbetrieb**	§ 2 SpO
§ 3	**Grundstrukturen des Spielbetriebs** ▪ *führt die bisherigen §§ 17 und 19 zusammen* ▪ *der bisherige § 3 Abs. 1 wird als § 2 Abs. 2 Teil des neuen § 2*	§ 3 SpO
§ 3a	**Fair-Play-Grundsatz** ▪ *übernimmt die bisherigen §§ 13 und 20* ▪ *der bisherige § 3a („Status der Fußballspieler“) wird Teil d. neuen § 4*	§ 3a SpO
§ 3b	*wird nicht neu besetzt* ▪ *der bisherige § 3b („Geltungsumfang der Spielerlaubnis“) wird Teil des neuen § 4*	
§ 3c	*wird nicht neu besetzt* ▪ *der bisherige § 3c („Vertragsspieler“) wird der neue § 8*	
§ 3d	*wird nicht neu besetzt* ▪ *der bisherige § 3d („Strafbestimmungen gegen Amateure, Vertragsspieler und Vereine“) wird Teil der neuen § 7d und § 8b*	
§ 4	**Status der Fußballspieler** ▪ *Zusammenführung der bisherigen §§ 3a, 3b* ▪ *der bisherige § 4 („Nachweis der Spielerlaubnis“) wird der neue § 13*	§ 4 SpO
§ 5	**Grundsätze der Beantragung, Erteilung und Rücknahme von Spielerlaubnissen** ▪ *übernimmt bisherige § 6a Abs. 1 u. 2, § 6c Abs. 3 und Teile des bisherigen Anhang 10*	§ 5 SpO

§ 5a	**Spielerlaubnis zum Zweck der Inklusion von tin*-Personen** ▪ *bisheriger § 5 Abs. 5 und 6, ausgelagert* ▪ *gem. § 10 DFB-SpO aktualisiert*	§ 5a SpO
§ 6	~~**Erteilung der Spielerlaubnis bei**~~ **Vereinswechsel~~n~~ von Amateuren** ▪ *bisherige §§ 6 und 6a Abs. 3 zusammengeführt* ▪ *Absätze neu strukturiert*	§ 6 SpO
§ 6a	*wird nicht neu besetzt* ▪ *der bisherige § 6a wird Teil des neuen § 5 bzw. des neuen § 6*	
§ 6c	*wird nicht neu besetzt* ▪ *Teile des bisherigen § 6c werden Teil des neuen § 5*	
§ 7 (Abs. 3)	**Wartefristen bei Vereinswechseln von Amateuren** ▪ *Anpassung an aktualisierten § 17 DFB-SpO*	§ 7 SpO
§ 7a	**Landesverbandsübergreifender („überregionaler“) Vereinswechsel** ▪ *neu übernommen aus § 18 DFB-SpO* ▪ *der bisherige § 7a wird der neue § 8a*	§ 7a SpO
§ 7b	**Internationaler Vereinswechsel** ▪ *bisheriger § 8*	§ 7b SpO
§ 7d	**Strafbestimmungen für Amateure und Vereine** ▪ *war bisher Teil des § 3d*	§ 7d SpO
§ 8	**Vertragsspieler** ▪ *war bisher § 3c* ▪ *aktualisiert gem. §§ 22 ff. DFB-SpO)* ▪ *der bisherige § 8 wird der neue § 7b*	§ 8 SpO
§ 8a	**Vereinswechsel von Vertragsspielern** ▪ *war bisher § 7a*	§ 8a SpO
§ 8b	**Strafbestimmungen für Vertragsspieler und Vereine** ▪ *war bisher Teil des § 3d*	§ 8b SpO
§ 11	**Teilnahme an Pflichtspielen, Ansprechpartner Pflichtspielbetrieb** ▪ *neuer Abs. 2 bzgl. Meldung von Kontaktdaten etc.*	§ 11 SpO
§ 11a	**Erfüllung des Schiedsrichter-Soll** ▪ *bisherige § 11 Abs. 2 bis 6*	§ 11a SpO
§ 12	**Spielerlaubniskontrolle/Spielbericht** ▪ *Anpassung der Verweise an den neuen § 13*	§ 12 SpO
§ 13	**Nachweis der Spielerlaubnis** ▪ *war bisher § 4* ▪ *der bisherige § 13 wird Teil des neuen § 3a*	§ 13 SpO

§ 14	**Auswechseln von Spielern/Spielerinnen** ▪ *Neufassung der gesamten Vorschrift*	§ 14 SpO
§ 15	*wird nicht neu besetzt* ▪ *der bisherige § 15 wird der neue § 22a*	
§ 17	*wird nicht neu besetzt* ▪ *der bisherige § 17 wird Teil des neuen § 3*	
§ 18	**Spielklassen** ▪ *versch. Anpassungen (Zuständigkeiten, Sollzahlen)*	§ 18 SpO
§ 18a (Abs. 4)	**Spielgemeinschaften** ▪ *Abweichungsbefugnis d. Frauen-Ausschüsse für Frauen-SG korrigiert*	§ 18a SpO
§ 19	*wird nicht neu besetzt* ▪ *der bisherige § 19 wird Teil des neuen § 3*	
§ 20	*wird nicht neu besetzt* ▪ *der bisherige § 20 wird Teil des neuen § 3a*	
§ 22	**Pflichten des Platzvereins / Platzdisziplin** ▪ *Aufnahme des Begriffs „Platzdisziplin“ in Regelung und Überschrift*	§ 22 SpO
§ 22a	**Spielplatzvorsperre** ▪ *war bisher § 15*	§ 22a SpO
§§ 47, 48	**Sperre nach wiederholten Verwarnungen („5. Gelbe Karte“) in Meisterschaftswettbewerben** **Sperre bei Feldverweis nach zwei Verwarnungen („Gelb-Rote Karte“) im selben Punktspiel** ▪ *verbindliche Ausdehnung auch auf den Frauen-Kreisspielbetrieb*	§ 47 SpO
§ 51 (Abs. 2)	**Wirkung einer Sperre** ▪ *gesperrte Team-Offizielle: Kontaktverbot vor dem Spiel*	§ 51 SpO
Anhang 2 (Ziff. IV)	**Strafbestimmungen als Bestandteil der Spielordnung** ▪ *mögliche Sperrung der DFBnet-Antragstellung für Verein bei Spielerlaubnis-Verstößen*	Anh. 2 SpO
Anhang 5	**Sicherheitsrichtlinien** ▪ *Ausnahmeverfahren professionell durchgeführte, behördlich genehmigte Pyrotechnik*	Anh. 5 SpO
Anhang 10	*wird nicht neu besetzt* ▪ *Teile des bisherigen Anh. 10 werden Teil des neuen § 5* ▪ *im Übrigen gestrichen*	

3. JUGENDORDNUNG

Regelung	Gegenstand	Link
§ 3 (Abs. 3, 6, 7 und 11)	**Altersklassen** ▪ *Aufstiegsberechtigung bei Einsatz rückversetzter Spieler/-innen* ▪ *Neuregelungen Mannschaftsbezeichnungen* ▪ *Mannschaftszahl pro Alters-/Spielklassen*	§ 3 JO
§ 4	**Teilnahme von Spielern am Training ~~und an Freundschaftsspielen~~ anderer Vereine** ▪ *redaktionelle Klarstellung des Regelungsinhalts*	§ 4 JO
§ 5	**Spielberechtigung von Junioren und Juniorinnen innerhalb verschiedener Mannschaften** ▪ *Festspielregeln bei Ligabetrieb im Play-Off-System*	§ 5 JO
§ 5a	**~~Spielrecht~~Spielerlaubnis zum Zweck der Inklusion von tin*-Personen** ▪ *aktualisiert gemäß DFB-JO*	§ 5a JO
§ 7	**Wartefristen bei Vereinswechseln** ▪ *Anpassung der Verweise auf geänderte §§ der SpO* ▪ *Neufassung der Regelung in Abs. 6 zum Vereinswechsel in ein Nachwuchsleistungszentrum (NLZ) gemäß DFB-JO*	§ 7 JO
§ 10 Abs. 4	**Spielberechtigung von Junioren und Juniorinnen für Herrenmannschaften bzw. Frauenmannschaften** ▪ *Änderung d. Verfahrens für vorzeitiges Herren-/Frauenspielrecht von jüngeren A-Junioren / B-Juniorinnen*	§ 10 JO
§ 12	**Zweitspielrecht für Junioren/Juniorinnen** ▪ *Einschränkung des Zweitspielrechts auf 1 Altersklasse* ▪ *div. weitere Änderungen* ▪ *Absätze neu strukturiert*	§ 12 JO
§ 14	**Spielbetrieb** ▪ *Einführung C-Junioren-Verbandspokalwettbewerb*	§ 14 JO
§ 17	**Auswechseln von Spielern/Spielerinnen** ▪ *Neufassung der gesamten Vorschrift*	§ 17 JO

4. RECHTS- UND VERFAHRENSORDNUNG

Regelung	Gegenstand	Link
§ 38 Abs. 2	**Sperrstrafen gegen Spieler und Team-Offizielle** ▪ *Redaktionelle Korrektur: Verweis auf SpO*	§ 38 RuVO
§ 43 Abs, 12	**Strafbestimmungen gegen Spieler** ▪ *Redaktionelle Korrektur: Mindeststrafe*	§ 43 RuVO

§ 45 Abs. 6. u. 7	**Strafbestimmungen gegen Team-Offizielle** ▪ *Redaktionelle Korrektur: Tätlichkeiten*	§ 45 RuVO

5. FINANZ- UND WIRTSCHAFTSORDNUNG

Regelung	Gegenstand	Link
Anhang, Ziff. 3	**Verwaltungsgebühren** ▪ *Gebührenfreiheit Erstausstellung Frauen* ▪ *Sammelvorgänge (JFV, u.a.)*	Anh. FiWO

6. SCHIEDSRICHTERORDNUNG

Regelung	Gegenstand	Link
§ 2	**Aufgaben der Schiedsrichterausschüsse** ▪ *div. Anpassungen, u.a. Anwärterlehrgänge durch VSrA*	§ 2 SRO
§ 4	**Schiedsrichterausweis** ▪ *Digitaler Schiedsrichterausweis*	§ 4 SRO
§ 7	**Während des Spiels** ▪ *Spielfortsetzung bei Verletzung des Schiedsrichters*	§ 7 SRO
§ 10	**Alter, Ausbildung und Prüfung, Einsatz, Fortbildung**	§ 10 SRO
§ 11	~~**Jungschiedsrichterausweis**~~ ▪ *wird gestrichen* ▪ *bleibt einstweilen unbesetzt*	
§ 13	**Strafbefugnis der Schiedsrichterausschüsse** ▪ *redaktionelle Anpassung*	§ 13 SRO
§ 15	**Lehrarbeit** ▪ *Anwärterlehrgänge durch VSrA*	§ 15 SRO
§ 17	**Fortbildung** ▪ *Anforderungen konkretisiert*	§ 17 SRO
Anhang	**Strafbestimmungen** ▪ *„Abrechnungsbetrug“, Abrechnungsverzug*	Anh. SRO

1 – SATZUNG

§ 20 – Einberufung und Vorsitz

(1) Der ordentliche Verbandstag findet im Turnus von drei Jahren ~~im zweiten Halbjahr eines Kalenderjahres~~ statt.

(2) Der Verbandstag wird durch das Präsidium einberufen.

2 – SPIELORDNUNG

Der bisherige § 2 wird § 2 Abs. 1. Als neuer § 2 Abs. 2 wird hier der bisherige § 3 Abs. 1 aufgenommen.

§ 2 – Teilnahmeberechtigung ~~von Vereinen~~ am Spielbetrieb

(1) Teilnahme von Vereinen
Voraussetzung für die Teilnahme~~berechtigung~~ **von Vereinen** am Spielbetrieb ist die Mitgliedschaft im NFV (§ 9 Abs. 1 Verbandssatzung).

(2) Teilnahme von Spielern
An Spielen jeder Art dürfen nur solche Spieler teilnehmen, die im Besitz einer gültigen Spielerlaubnis und jeweils für das konkrete Spiel spielberechtigt sind.

Der bisherige § 3 Abs. 1 wird neuer § 2 Abs. 2 (siehe oben). Der bisherige § 3 Abs. 2 entfällt (vgl. aber den neuen § 7a, siehe unten).

~~§ 3 – Spielerlaubnis~~

~~(1) An Spielen jeder Art dürfen nur solche Spieler teilnehmen, die im Besitz einer gültigen Spielerlaubnis sind.~~

~~(2) Spieler dürfen die Spielerlaubnis im NFV nur erhalten, wenn sie nicht in einem anderen Landesverband des DFB eine Spielerlaubnis haben. Mit der Erteilung der gültigen Spielerlaubnis in einem anderen Landesverband des DFB verlieren sie die Spielerlaubnis im NFV.~~

Im neuen § 3 werden hier die bisherigen Regelungen aus § 17 (in § 3 Abs. 1) und § 19 (in § 3 Abs. 2 und 3) zusammengeführt (die dort jeweils gestrichen werden, siehe unten). Abs. 4 kommt neu dazu.

§ 3 – Grundstrukturen des Spielbetriebs

(1) Spieljahr
Das Spieljahr beginnt am 1. Juli eines jeden Jahres und endet mit dem 30. Juni des folgenden Jahres. Die Durchführung von Spielen jeglicher Art am Karfreitag ist untersagt.

(2) Mannschaftsarten
Der Spielbetrieb findet geordnet nach Mannschaftsarten statt. Mannschaftsarten sind: Junioren-, Juniorinnen-, Herren-, Frauen-, Ü-Herren- und Ü-Frauen-Mannschaften.
Der Einsatz von Frauen in Herren- **bzw. Ü-Herren-Mannschaften** ist zulässig.
Die Spielberechtigung **von Juniorinnen in Junioren-Mannschaften sowie** von Jugendlichen in Frauen- und Herrenmannschaften regelt die Jugendordnung.

(3) Altersklassen
Für Frauen- und Herrenmannschaften~~)~~ werden keine Altersklassen festgelegt.
Altersklassen **im Ü-Bereich sind grundsätzlich Ü32,** Ü40, Ü50~~,~~ **und** Ü60**. Das Nähere** regeln **die** Ausschreibungen der spielleitenden Stellen.
Die Altersklassen der Junioren und Juniorinnen regelt die Jugendordnung.

(4) Spieltypen
Jedes Spiel im Spielbetrieb der Vereine hat entweder den Status als Pflichtspiel oder als Freundschaftsspiel. Verbandsseitig können Auswahlspiele stattfinden. Andere Spieltypen sind im Spielbetrieb des NFV ausgeschlossen. Bei Spielen der Vereine, die in Turnierform ausgetragen werden, hat das gesamte Turnier entweder den Status als Pflicht- oder als Freundschaftsspiel.

Der bisherige § 3a (Status der Fußballspieler) und der bisherigen § 3b (Geltungsumfang der Spielerlaubnis) gehen im neuen § 4 auf (siehe unten). § 3b wird nicht neu besetzt. Zum neuen § 3a siehe unten.

~~**§ 3a – Status der Fußballspieler**~~

~~**§ 3b – Geltungsumfang der Spielerlaubnis**~~

Der bisherigen § 3c (Vertragsspieler) wird der neue § 8. § 3c wird nicht neu besetzt.

~~**§ 3c – Vertragsspieler**~~

Der bisherige § 3d (Strafbestimmungen für Amateure, Vertragsspieler und Vereine) wird auf die neuen § 7d und § 8b geteilt (siehe unten). § 3d wird nicht neu besetzt.

~~**§ 3d – Strafbestimmungen für Amateure, Vertragsspieler und Vereine**~~

Im neuen § 3a werden die bisherigen § 20 (als § 3a Abs. 1) und § 13 (als § 3a Abs. 2) aufgenommen. Abs. 3 kommt neu dazu.

§ 3a – Fair-Play-Grundsatz, Wett-, Manipulations-, Dopingverbot

(1) Fair-Play-Grundsatz

Während der Ausübung des Sports wird von allen Beteiligten sportliches Verhalten verlangt.

Verstöße gegen den Grundsatz sportlichen Verhaltens können neben den vom Schiedsrichter zu verhängenden Spielstrafen durch die zuständigen Organe oder durch die zuständigen Sportgerichte geahndet werden.

(2) Wegen unsportlichen Verhaltens können insbesondere Spieler, Schiedsrichter, Übungsleiter, Betreuer oder Funktionäre bestraft werden,

a) **Wettverbot**
die auf Gewinnerzielung gerichtete Sportwetten – selbst oder durch Dritte, insbesondere nahe Angehörige, für eigene oder fremde Rechnung – auf den Ausgang oder den Verlauf von Fußballspielen oder Wettbewerben, an denen der eigene Verein mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, abschließen oder dieses versuchen. Dies gilt auch für das Anleiten oder Unterstützen von Dritten, die solche Wetten abschließen oder das zur Verfügung stellen von sich auf solche Sportwetten beziehende, nicht allgemein zugängliche Informationen oder Sonderwissen an Dritte,

b) **Manipulationsverbot**
die auf den Verlauf und/oder das Ergebnis von Fußballspielen und/oder den sportlichen Wettbewerb durch wissentlich falsche Entscheidungen andere unbefugte Beeinflussung einwirken in der Absicht, sich oder einem Dritten einen Vorteil zu verschaffen. Dies gilt nicht für Spieler, die beim Spiel oder im Zusammenhang mit diesem durch Verletzung einer Fußballregel ausschließlich eines spielbezogenen sportlichen Vorteiles anstreben,

c) **Mitteilungspflicht**
die nicht unverzüglich und unaufgefordert dem NFV mitteilen, wenn von Dritten die Manipulation eines Spiels des eigenen oder eines anderen Vereins (auf Sieg, Unentschieden, Niederlage oder Torergebnis etc.) gegen Geldversprechen, Geldzahlung oder andere Vorteile angeboten wird. Dies gilt unabhängig davon, ob der Spieler, Schiedsrichter Übungsleiter, Betreuer oder Funktionär Geld oder andere Vorteile angenommen oder abgelehnt bzw. die Manipulation zugesagt hat.

(3) Doping-Verbot

Doping ist verboten. § 5 DFB-Spielordnung gilt entsprechend, einschließlich der dort genannten Anti-Doping-Vorschriften von DFB, FIFA, NADA und WADA, sofern und soweit diese auf den NFV-Spielbetrieb entsprechend anwendbar sind.

Der bisherige § 4 wird der neue § 13 (siehe unten).

~~**§ 4 – Nachweis der Spielerlaubnis**~~

Im neuen § 4 werden der bisherige § 3a (als § 4 Abs. 1, 2 und 3) und der bisherige § 3b (wird Abs. 4) zusammengeführt.

§ 4~~3a~~ – Status der Fußballspieler

Der Fußballsport wird von Amateuren und Berufsspielern (Nicht-Amateuren) ausgeübt. Als Berufsspieler gelten Vertragsspieler und Lizenzspieler. Die Begriffe Amateur und Berufsspieler gelten für männliche und weibliche Spieler.

(1) **Amateure**
Amateur ist, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendungsersatz bis zu 349,99 Euro im Monat erstattet erhält. Im pauschalierten Aufwendungsersatz sind insbesondere eventuelle Kosten für Ausrüstung, Vorbereitung und Versicherungen erfasst; Auslagenerstattung erfolgt insbesondere für Reise, Unterkunft und Verpflegung im Zusammenhang mit Spiel und Training.

(2) **Vertragsspieler**
Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Abs. 1.) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens 350,00 Euro monatlich erhält.
Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben abführen zu lassen, und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn, durch den Verein nachweisen oder zumindest glaubhaft machen; andernfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht. Darüber hinaus ist auf Anforderung des NFV die ordnungsgemäße Abführung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben während der gesamten Vertragslaufzeit nachzuweisen.

Übergangsregelung:
Für Verträge, die vor dem 2. Februar 2024 abgeschlossen wurden, gilt für die Grundlaufzeit eine monatliche Mindestvergütung in Höhe von Euro 250,00. Das Gleiche gilt im Fall der Verlängerung eines bestehenden Vertrags durch Ausübung einer vor dem 2. Februar 2024 bereits bestehenden Option. Im Fall sonstiger Vertragsverlängerungen gilt spätestens nach Ablauf der ursprünglichen Grundlaufzeit eine monatliche Mindestvergütung in Höhe von Euro 350,00.

Bei Kapitalgesellschaften ist der Vertrag mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb teilnimmt, zu schließen. **Zudem können Verträge auch mit jeder Kapitalgesellschaft, die ein vom DFL e.V. lizenziertes bzw. vom DFB anerkanntes Leistungszentrum unterhält und an der die Tochtergesellschaft selbst oder deren Mutterverein zu 100 Prozent beteiligt ist (Stimmen- und Kapitalanteile), geschlossen werden, auch wenn es sich um eine Enkelgesellschaft des Muttervereins handelt.** Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.

(3) **Lizenzspieler**
Lizenzspieler ist, wer das Fußballspiel aufgrund eines mit einem Lizenzverein oder einer Kapitalgesellschaft geschlossenen schriftlichen Vertrages betreibt und durch Abschluss eines schriftlichen Lizenzvertrages mit der DFL Deutsche Fußball Liga zum Spielbetrieb zugelassen ist. Das Nähere regelt das Ligastatut; dies gilt insbesondere für den nationalen Vereinswechsel von Lizenzspielern.

(4) Spielberechtigung je Status in NFV-Spielklassen

Amateure und Vertragsspieler können unter Beachtung der für den Erwerb **der Spielerlaubnis** und den Umfang der Spielberechtigung maßgebenden Vorschriften ~~**der Landes- und Regionalverbände des NFV, des NordFV und des DFB**~~ grundsätzlich in allen Mannschaften der Vereine und Tochtergesellschaften aller Spielklassen mitwirken. **Der Status Amateur oder Vertragsspieler als solcher führt allein nicht zum Verlust der Spielberechtigung in bestimmten Spielen.**

Lizenzspieler dürfen in Spielen im Spielbetrieb des NFV nur eingesetzt werden, sofern DFB-Spielordnung und DFL-Ligastatut dies nicht verbieten.

ⓘ *Im bisherigen § 5 werden die § 6a Abs. 1 und 2 (als neue Abs. 3 und 4) und einzelne Teile des bisherigen Anhang 10 (in Abs. 4) und Teile des bisherigen § 6c (als neuer Abs. 7) aufgenommen.*

§ 5 – Grundsätze für die Beantragung, Erteilung und Rücknahme der Spielerlaubnis

(1) **Vereinsmitgliedschaft, Spielerlaubnis und Regelanerkennung**
Spielberechtigt ist nur dasjenige Vereinsmitglied, das eine Spielerlaubnis für seinen Verein erhalten hat. Frühester Tag der Erteilung der Spielerlaubnis ist der Tag des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen bei der Verbandsgeschäftsstelle.

Durch die Registrierung verpflichtet sich ein Spieler, die Statuten und Reglemente der FIFA und der UEFA sowie die Satzungen und Ordnungen des DFB, des Norddeutschen Fußballverbandes sowie des NFV bzw. der DFL Deutsche Fußball Liga einzuhalten.

(2) **Spielerlaubnisantrag und Nachweise**
Die Spielerlaubnis wird auf Antrag des Vereins durch die Verbandsgeschäftsstelle für Pflicht- und Freundschaftsspiele erteilt.

Bei Erstausstellungen ist mit dem Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis die Kopie einer Geburtsurkunde oder eines sonstigen amtlichen Geburtsnachweises einzureichen.

Im Übrigen gibt die Verbandsgeschäftsstelle in geeigneter Weise bekannt, welche Anlagen bzw. Nachweise für die einzelnen Antragsarten (Erstausstellung, Vereinswechsel, Sonderspielrechte, etc.) erforderlich sind.

(3) DFBnet-Antragstellung
Erfolgt die Übermittlung der Antragsdaten mittels DFBnet, entfällt die Einreichung des schriftlichen Antrags iSd Abs. 2 und der Anlagen, sofern im DFBnet-Prozess kein Upload gefordert wird. Mit dem Zeitpunkt der systemseitigen Bestätigung des Eingangs der Antragstellung an den aufnehmenden Verein gilt der Antrag als beim NFV zugegangen.

Stellt ein Verein einen Antrag auf Erteilung der Spielerlaubnis mittels DFBnet, hat er dafür Sorge zu tragen, dass ihm die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Insbesondere muss er sicherstellen, dass der Antrag mit allen erforderlichen Erklärungen und Daten von dem Spieler, bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter, unterzeichnet vorliegt. Eine DFBnet-Antragstellung ohne rechtlich wirksame Zustimmung des Spielers, bei Minderjährigen eines gesetzlichen Vertreters, ist unwirksam.

(4) Aufbewahrungs- und Übermittlungspflicht
Die Vereine, die von Abs. 3 Gebrauch machen, sind verpflichtet, die erforderlichen Antragsunterlagen, insbesondere den unterzeichneten Spielerlaubnisantrag sowie die für die jeweilige Antragstellung erforderlichen Anlagen/Nachweise für einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren aufzubewahren.

Alternativ können die Antragsunterlagen auch digital gespeichert und aufbewahrt werden.

Auf entsprechende Anforderung sind dem NFV die Antragsunterlagen vorzulegen oder als digitale Kopie zu übermitteln. Die Anforderung kann mit einer angemessenen Fristsetzung verbunden werden.

Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung wird als sportwidriges Verhalten durch die Verbandsgeschäftsstelle geahndet und kann insbesondere auch die Entziehung der Spielerlaubnis rechtfertigen.

(5) ~~(3)~~ Anzahl Spielerlaubnisse
Ein Spieler kann in einem Spieljahr nur für einen Verein eine Spielerlaubnis erhalten, es sei denn, der abgebende Verein stimmt einem Vereinswechsel zu. § 7 Abs. 3 bleibt unberührt.

(6) ~~(4)~~ Reamateurisierung von Berufsspielern
Bei der Erteilung der ersten Spielerlaubnis für reamateurisierte Spieler ist § 29 der DFB-Spielordnung zu beachten.

~~(5) Zum Zweck der Inklusion (Personen ohne Angabe einer Geschlechtsbezeichnung, nach Angabe einer Erklärung nach § 45b Abs. 1 S. 2 PstG oder nach Änderung des Vornamens) wird gegenüber~~

~~a) einer Person, deren Personenstandsregistereintrag nicht „männlich“ oder „weiblich“ ist (z.B. „divers“, „ohne Angabe“),~~

~~b) einer Person, für die kein deutscher Personenstandseintrag vorliegt und die gegenüber dem Standesamt eine Erklärung unter den Voraussetzungen des § 45b Abs. 1 S. 2 PStG abgegeben hat,~~

~~c) einer Person, der gegenüber eine gerichtliche Entscheidung über die Änderung des Vornamens auf Grundlage des Transsexuellengesetzes ergangen ist~~

~~auf Antrag eine Spielerlaubnis nach Wahl der Person für eine Frauen- oder eine Herrenmannschaft erteilt.~~

~~(6) Zum Zweck der Inklusion wird gegenüber Personen, die sich in der Phase einer Geschlechtsangleichung (Transitionsphase) befinden und denen bereits das Spielrecht für eine Frauen- oder eine Herrenmannschaft erteilt wurde, auf Antrag die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, dessen Angleichung angestrebt wird, erteilt; der Antrag ist gemeinsam von der Person, die sich in der Transitionsphase befindet, und der Vertrauensperson des Verbandes zu stellen. Die ursprünglich erteilte Spielberechtigung für eine Frauen- oder eine Herren-Mannschaft bleibt während der Transitionsphase unabhängig von mit der Transitionsphase verbundenen Maßnahmen (beispielsweise hormonelle Therapie, operative Eingriffe) bestehen, bis eine Spielberechtigung in der Transitionsphase nach Satz 1 erteilt wird. Ist die Transitionsphase durch Angleichung an das Geschlecht „weiblich“ oder das Geschlecht „männlich“ abgeschlossen, so ist die jeweilige Person verpflichtet, dies gegebenenfalls unter Zuhilfenahme der Vertrauensperson, gegenüber dem NFV spätestens zum Ablauf des auf den Abschluss der Transitionsphase folgenden Kalendermonats mitzuteilen. Auf die Mitteilung nach Satz 1 erteilt der NFV unverzüglich die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, dessen Angleichung erfolgt ist, sofern nicht bereits eine entsprechende Spielberechtigung während der Transitionsphase nach Satz 1 erteilt wurde. Die während der Transitionsphase bestehende ursprüngliche Spielberechtigung erlischt mit Ablauf des auf den Abschluss der Transitionsphase folgenden Monats; sofern eine Spielberechtigung während der Transitionsphase an das angeglichene Geschlecht nach Satz 1 erteilt wurde, gilt diese fort. Besteht für die Person, die einen Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung während der Transitionsphase nach Satz 1 stellt oder deren Transitionsphase nach Satz 3 abgeschlossen ist, keine Spielmöglichkeit im eigenen Verein in einer Mannschaft des Geschlechts, dessen Angleichung angestrebt wird bzw. erfolgt ist, so ist die Spielerlaubnis für den von der Person benannten neuen Verein zu erteilen, wobei der Antrag von der Person und dem neuen Verein gemeinsam zu stellen ist. Die sofortige Spielerlaubnis kann auch außerhalb der Wechselperioden erteilt werden. Im Fall eines Vereinswechsels entfällt bei Nichtzustimmung des abgebenden Vereins zum Vereinswechsel eine gegebenenfalls anfallende Wartefrist.~~

~~Für die Beratung zur Spielberechtigung für sich in der Transitionsphase befindliche Personen hat der NFV eine zentrale Anlaufstelle eingerichtet, die mit einer Vertrauensperson besetzt ist. Die Vertrauensperson arbeitet mit der Anlaufstelle für Gewalt- und Diskriminierungsvorfälle zusammen. Die Kontaktdaten der Vertrauensperson sind auf dem Internetauftritt des NFV unter www.nfv.de veröffentlicht. Die Vertrauensperson führt Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen im und mit dem Verband durch und nimmt an Weiterbildungsmaßnahmen teil.~~

(7) Rücknahme und Beendigung der Spielerlaubnis
Eine Spielerlaubnis, die unter falschen Voraussetzungen erteilt wurde, ist bei Bekanntwerden der wahren Umstände unverzüglich durch die Verbandsgeschäftsstelle zu korrigieren oder zurückzunehmen. Die Rücknahme kann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit erfolgen. Die Berechtigung der Verbandsgeschäftsstelle zur Verhängung weiterer Sanktionen gemäß Anhang 2 Ziffer IV bleibt unberührt; die Verjährungsfristen der § 46 Abs. 1 SpO, § 15 Abs. 2 RuVO finden keine Anwendung.
Eine Spielerlaubnis, deren Voraussetzung nachträglich wieder entfällt (Beendigung der Mitgliedschaft im antragstellenden Verein oder Abmeldung als aktiver Spieler), endet mit dem Wegfall automatisch; der Verein ist verpflichtet, die Beendigung innerhalb von 14 Tagen über das DFBnet anzuzeigen.

ⓘ *Die bisherigen Abs. 5 und 6 des bisherigen § 5 werden aktualisiert und ergänzt und bilden nun den neuen § 5a.*

§ 5a – Spielerlaubnis zum Zweck der Inklusion von tin*-Personen

(1) Spielerlaubnis zum Zweck der Inklusion von Personen in einer Transitionsphase (Geschlechtsangleichung)

a) Die ursprünglich erteilte Spielerlaubnis für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft bleibt während der Transitionsphase bestehen (unabhängig von mit der Transitionsphase verbundenen Maßnahmen wie beispielsweise hormonelle Therapie, operative Eingriffe etc.) bis eine Spielerlaubnis in der Transitionsphase nach Buchst. b) erteilt wird.

b) Zum Zweck der Inklusion erteilt der NFV für seine Spielklassen gegenüber

Personen, die sich in einer Transitionsphase (zu m/w) befinden und denen bereits das Spielrecht für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft erteilt wurde, auf Antrag die Spielerlaubnis für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, mit dem sich die jeweilige Person identifiziert; der Antrag ist gemeinsam von der Person, die sich in der Transitionsphase befindet und der Vertrauensperson des NFV zu stellen.

Ist die Transitionsphase abgeschlossen, so ist die jeweilige Person verpflichtet, dies gegebenenfalls unter Zuhilfenahme der Vertrauensperson gegenüber der Verbandsgeschäftsstelle spätestens zum Ablauf des auf den Abschluss der Transitionsphase folgenden Kalendermonats mitzuteilen. Den Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses der Transitionsphase bestimmt die Person, die sich in der Transitionsphase befindet, in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Vertrauensperson. Auf diese Mitteilung hin erteilt die Verbandsgeschäftsstelle unverzüglich die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, mit dem sich die Person identifiziert, sofern nicht bereits eine entsprechende Spielberechtigung erteilt wurde.

Die ursprüngliche Spielberechtigung erlischt mit Erteilung der neuen Spielberechtigung. Sofern eine Spielberechtigung für eine Mannschaft des Geschlechts, mit dem sich die jeweilige Person identifiziert, bereits während der Transitionsphase erteilt wurde, gilt diese fort.

Besteht für die Person, die einen Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung während der Transitionsphase stellt oder deren Transitionsphase abgeschlossen ist, keine Spielmöglichkeit im eigenen Verein in einer Mannschaft des Geschlechts, mit dem sich die Person identifiziert, so ist die Spielerlaubnis durch die Verbandsgeschäftsstelle für den von der Person benannten neuen Verein zu erteilen. Der Antrag ist von der Person und dem neuen Verein gemeinsam zu stellen. Das Spielrecht für Pflichtspiele kann auch außerhalb der Wechselperioden erteilt werden. Im Fall eines Vereinswechsels entfällt bei Nicht-Zustimmung des abgebenden Vereins zum Vereinswechsel eine gegebenenfalls anfallende Wartefrist.

c) Personen, die sich in der Transitionsphase befinden und diesbezüglich Medikamente einnehmen, verstoßen beim Spielbetrieb in den von den Landes- und Regionalverbänden organisierten Spielklassen in Abstimmung mit der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) nicht gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Voraussetzung ist, dass die Medikamenten-Einnahme notwendigerweise mit der Transitionsphase verbunden ist und unter ärztlicher Überwachung erfolgt. Falls Medikamente eingenommen werden, ist das der Vertrauensperson mitzuteilen. Art der Medikation und ggf. Dosierung sind nicht zu erfassen. Diese Daten zählen gemäß Artikel 9 Absatz 1 der DSGVO in die Kategorie der besonderen personenbezogenen Daten.

(2) Spielerlaubnis zum Zweck der Inklusion von Personen, die keinen binären (w/m) Geschlechtseintrag besitzen oder sich in einer entsprechenden Transitionsphase befinden

a) Zum Zweck der Inklusion erteilt der NFV für seine Spielklassen gegenüber

- **einer Person, deren Geschlechtseintrag nicht „männlich“ oder „weiblich“ ist (z.B. „divers“, „ohne Angabe“), oder**

- **einer Person, für die kein deutscher Personenstandseintrag vorliegt, und die gegenüber dem Standesamt eine Erklärung abgegeben hat, dass ihr Geschlechtseintrag weder „männlich“ noch „weiblich“ ist (z.B. „divers“, „ohne Angabe“),**

auf Antrag eine Spielberechtigung nach Wahl der Person für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft. Der Antrag ist gemeinsam von der Person und der Vertrauensperson zu stellen.

b) Für eine Person, die sich in der Transitionsphase befindet und einen nicht-binären (d.h. nicht „männlich“ oder „weiblich“) Geschlechtseintrag beabsichtigt, gelten die Bestimmungen unter Abs. 1.

(3) Aufgaben und Verantwortlichkeiten einer Vertrauensperson nach Abs. 1 und Abs. 2.

~~Für die Beratung zur Spielberechtigung für sich in der Transitionsphase befindliche Personen hat der~~ **Der** NFV **hat** eine zentrale Anlaufstelle eingerichtet, die mit einer Vertrauensperson besetzt ist. Die Vertrauensperson arbeitet mit der Anlaufstelle für Gewalt- und Diskriminierungsvorfälle zusammen. Die Kontaktdaten der Vertrauensperson sind auf dem Internetauftritt des NFV unter www.nfv.de veröffentlicht. Die Vertrauensperson führt Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen im und mit dem Verband durch und nimmt an Weiterbildungsmaßnahmen teil.

Die Vertrauensperson ist insbesondere zuständig **für**:

- ~~als~~ **die Umsetzung des Spielrechts und ist** erste und zentrale Ansprechperson **des Verbandes** ~~mit den Personen in Transitionsphase, von deren Beginn bis zum Abschluss der Geschlechtsangleichung und der finalen Erteilung der Spielberechtigung~~,
~~den Antrag gemeinsam mit der Person, die sich in der Transitionsphase befindet, zu stellen,~~
- Anträge für den Verband entgegenzunehmen **bzw. gemeinsam mit der jeweiligen Person einen Antrag zu stellen. Dies beinhaltet auch einen persönlichen Kontakt mit der antragstellenden Person**,
- ~~für~~ die Einholung **eventueller** Nachweise~~n~~ ~~über den Umstand, dass eine Geschlechtsangleichung durchgeführt wird~~, z. B. des Ergänzungsausweises des Deutsche Gesellschaft für ~~Transidentität und Intersexualität~~ **Trans*- und Inter*geschlechtlichkeit** e.V. (dgti) oder von medizinischen Nachweisen **etc.**,
~~weitere gegebenenfalls erforderliche Nachweise, z. B. medizinische Nachweise, entgegenzunehmen,~~
~~die im Zusammenhang mit der Erteilung der Spielberechtigung stehenden Rücksprachen mit der Verbandspassstelle zu halten,~~
- für die Erfassung ~~der eingenommenen~~**, ob** Medikamente **eingenommen werden**.

~~Den Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses der Transitionsphase bestimmt die Person, die sich in der Transitionsphase befindet, in Abstimmung mit der Vertrauensperson.~~

~~Personen, die sich in der Transitionsphase befinden, verstoßen beim Spielbetrieb nicht gegen Anti-Doping-Bestimmungen, sofern die Einnahme des Medikaments (soweit es verbotene Substanzen gemäß der aktuellen Verbotsliste der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) enthält) notwendig mit der Transitionsphase verbunden ist und unter ärztlicher Überwachung sowie unter informatorischer Hinzuziehung der Vertrauensperson erfolgt. Die eingenommenen Medikamente sind von der Vertrauensperson zu erfassen.~~

ⓘ *Die bisherigen §§ 6 und 6a Abs. 3 werden im neuen § 6 zusammengeführt. Der neue § 6 erhält eine neue Struktur.*

§ 6 – ~~Erteilung der Spielerlaubnis bei~~ Vereinswechsel~~n~~ von Amateuren

(1) **Grundstruktur Vereinswechsel**

Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein **(abgebender Verein)** als aktiver Spieler abmelden **(Abs. 2)** und zusammen mit dem neuen Verein **(aufnehmender Verein)** beim NFV einen Antrag auf Spielerlaubnis ~~mit dem dafür vorgesehenen Formular~~ stellen **(Abs. 5), wozu das dafür vorgesehene Formular auszufüllen und zu unterzeichnen ist**.

(2) **Abmeldung beim abgebenden Verein**

Die Abmeldung **kann erfolgen**

~~muss durch die Option „Abmeldung durch den aufnehmenden Verein" im DFBnet Pass Online (vgl. § 6a Abs. 3 SpO) oder~~

a) per Einschreiben **mit Zustellungsnachweis** ~~erfolgen~~

~~(a~~**A**ls Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels ~~bzw. das~~**, sofern** durch den Spieler ~~bestimmte~~ **kein späteres** Abmeldedatum **bestimmt wird**~~)~~,

oder

b) durch die Option „Abmeldung durch den aufnehmenden Verein" im **Rahmen des Vereinswechsels über die** DFBnet~~-~~**Antragstellung, sofern dem aufnehmenden Verein die darauf gerichtete Einwilligung des Spielers auf dem Antragsformular unterzeichnet vorliegt.**

Als Tag der Abmeldung gilt der Tag der Eingabe des Antrags inkl. Abmeldung in das DFBnet durch den aufnehmenden Verein. Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der DFBnet-Antragstellung systemseitig mittels des DFBnet-Postfachs über die Abmeldung informiert.

oder

c) ~~es sei denn,~~ **in einer anderen Form, wenn** der Tag der Abmeldung ~~ist~~ unstreitig **ist** und **nachweislich von einer autorisierten Person im Namen des** ~~vom~~ abgebenden Verein**s** bestätigt **wird (Abmeldebestätigung)** ~~oder in sonst fälschungssicherer Weise nachgewiesen.~~

Eine vom bisherigen Verein selbst im DFBnet erfasste Abmeldung eines Spielers ist unabhängig vom Vorliegen der Form-Voraussetzungen der Buchst. a) – c) wirksam.

Die Spielerlaubnis für den abgebenden Verein endet mit dem Tag der Abmeldung.

Im Zweifelsfall hat der Spieler den Nachweis über den Zeitpunkt der Abmeldung durch Vorlage einer Empfangsbestätigung bzw. eines Einschreibbeleges zu erbringen **oder der aufnehmende Verein die systemseitige Bestätigung der Abmeldung durch den aufnehmenden Verein nachzuweisen**.

Die Abmeldung als aktiver Spieler kann, muss aber nicht mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein einhergehen. Wird die Mitgliedschaft im Verein nachweislich beendet, liegt in einer solchen Erklärung des Spielers (Kündigung) stets auch die Abmeldung als aktiver Spieler (§ 5 Abs. 1, Vereinsmitgliedschaft). Als Abmeldebestätigung im Sinne des Buchst. c) gilt daher insbesondere eine Bestätigung darüber, dass die Mitgliedschaft des Spielers im Verein endet. Ist kein anderer Tag der Abmeldung ersichtlich, gilt als Tag der Abmeldung der Tag, mit dessen Ablauf die Mitgliedschaft endet.

(3) **Reaktionspflichten des abgebenden Vereins**

a) bei Abmeldung per Einschreiben oder Abmeldung durch den aufnehmenden Verein
Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben **oder eine „Abmeldung durch den aufnehmenden Verein“** zu (~~als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels)~~, so ist er verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung auf die Abmeldung zu reagieren.
Die Reaktion muss durch ~~Eingabe~~**Eintragung der Abmeldedaten** im DFBnet ~~Pass-Online~~ erfolgen. Hier sind Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, der Tag der Abmeldung und der Termin des letzten Pflichtspieleinsatzes **des Spielers zu erfassen.** ~~zu vermerken.~~

Erfolgt dies nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung, gilt die Zustimmung zum Wechsel für den Spieler als erteilt und es ist vom säumigen Verein eine Säumnisgebühr zu zahlen.

b) bei Abmeldung in sonstiger Form mit Abmeldebestätigung

Bestätigt der Verein gegenüber dem Spieler den Erhalt der Abmeldung (Abs. 2 Buchst. c), gilt die Reaktionspflicht zur Erfassung der Abmeldedaten im DFBnet auch dann entsprechend, wenn die Abmeldung nicht in einer Form nach Buchst. a) erfolgt ist.

Die Eingaben im DFBnet (die Zustimmung oder Nichtzustimmung zum Vereinswechsel, der Tag des letzten Pflichtspiels und der Tag der Abmeldung) sind verbindlich.

~~Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel durch Eingabe im DFBnet.~~

Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nicht-Zustimmung kann innerhalb der Wechselperioden I und II nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden.

(4) **Freigabezusicherung und nachträgliche Zustimmung**

Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig.

Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Freigabe auf Vereinsbriefpapier bedingungslos schriftlich erklärt hat. Eine entsprechende Fax-Mitteilung ist ausreichend. **Alternativ kann eine nachträgliche Zustimmung mittels DFBnet-Postfachs auch direkt vom abgebenden Verein gegenüber der Verbandsgeschäftsstelle erklärt werden.** Eine Freigabezusicherung nach einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, die in § 7 Abs. 2.1.b festgelegten Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag, sind keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift.

(5) Antragstellung des neuen Vereins und Erteilung der Spielerlaubnis

Zusammen mit dem Antrag auf Erteilung der Spielerlaubnis ist der Nachweis über die erfolgte Abmeldung (vorherige Eintragung ins DFBnet durch den abgebenden Verein mit den nötigen Eintragungen oder Einschreibbeleg **oder Abmeldebestätigung**) zu erbringen **bzw. bei der DFBnet-Antragstellung sind wahrheitsgemäße Angaben zum verfügbaren Abmeldenachweis zu machen**.

Ab dem 01.04.2024 werden Papier-Spielerpässe (ausgefüllte Rückseite) nicht mehr als Nachweis der Abmeldung anerkannt, unabhängig davon, ob es sich um einen vom NFV oder von einem anderen Landesverband ausgestellten Spielerpass handelt.

Wird ein Antrag auf Spielerlaubnis mitsamt Nachweis der Abmeldung **per Einschreibebeleg oder Abmeldebestätigung** gestellt, zu dem die erforderlichen **DFBnet**-Eintragungen **des abgebenden**

Vereins nicht vorliegen, muss ~~der NFV~~ **die Verbandsgeschäftsstelle** den abgebenden Verein unverzüglich unter Fristsetzung von **maximal** 14 Tagen zur Reaktion auf die Abmeldung auffordern.
Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Reaktion auf die Abmeldung, gilt ~~der Spieler als freigegeben~~ **die Zustimmung zum Wechsel für den Spieler als erteilt** und es ist vom säumigen Verein eine Säumnisgebühr zu zahlen.
Dies gilt auch, wenn sich herausstellt, dass der abgebende Verein nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung~~, wie oben beschrieben,~~ reagiert hat **(Abs. 3)**.

Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen ~~im Original~~ (Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis, Nachweis der Abmeldung, ordnungsgemäße Reaktion des abgebenden Vereins auf die Abmeldung des Spielers gemäß Abs. 3) erteilt ~~der NFV~~**die Verbandsgeschäftsstelle** die Spielerlaubnis für den neuen Verein. Die Spielerlaubnis wird ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen ~~beim NFV~~ **bei der Verbandsgeschäftsstelle** erteilt, sofern dies die Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartefristen, Sperrstrafen).

~~In diesem Fall~~ **Im Fall einer nachträglichen Zustimmung** wird die Spielerlaubnis frühestens ab dem Tag des Eingangs der Erklärung über die nachträglich erteilte Zustimmung ~~beim zuständigen Verband~~ **bei der Verbandsgeschäftsstelle** erteilt.

(6) Wartefristen

Die nach ~~dieser Vorschrift~~ **§ 7** einzuhaltenden Wartefristen werden durch die Abmeldung beim bisherigen Verein ausgelöst.

Der Beginn der Wartefrist ist der Tag nach der Abmeldung.

Wartefristen hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit dem Beginn der Wartefrist unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartefrist die Reststrafe noch zu verbüßen ist.

Bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartefrist beginnt die aufgrund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartefrist erst nach Ablauf der ersten Wartefrist; als Tag der Abmeldung gilt in diesem Fall der Tag nach Ablauf der ersten Wartefrist.

Die Abkürzung einer Wartefrist ist **außer in den in § 7 geregelten Fällen** nicht zulässig.

~~(5)~~ **(7) Mehrere Anträge für denselben Spieler**

Gehen für den gleichen Spieler Spielerlaubnisanträge von verschiedenen Vereinen ein, soll die Spielerlaubnis für den Verein erteilt werden, der zuerst die vollständigen Vereinswechselunterlagen eingereicht hat **bzw. zuerst ordnungsgemäß einen vollständigen DFBnet-Antrag gestellt hat**. Der Spieler ist wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen.

~~**§ 6a Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis mittels DFBnet Pass Online**~~

~~**§ 6c Rücknahme einer Spielerlaubnis**~~

§ 7 Wartefristen bei Vereinswechseln von Amateuren

(1) - (2) *[bleiben unberührt]*

(3) **Wegfall der Wartefrist**
Die Wartefrist entfällt in folgenden Fällen:

a) für eine Spielerin, die eine andere Spielerin ihres Vereins, die sich **im vertraglichen Verhältnis zu ihrem Verein** in Mutterschutz**, Adoptions- oder Familienurlaub (iSd § 8 Abs. 12 SpO)** befindet, ersetzen soll, sowie für eine Spielerin, die nach dem Ende ihres Mutterschutzes**, Adoptions- oder**

Familienurlaubs gegenüber ihrem bisherigen Verein ein neues Spielrecht **für einen anderen Verein** beantragt.

b) – j) *[bleiben unberührt]*

Nach dem Ende der Wechselperiode II bis zum Beginn der nachfolgenden Wechselperiode I kann jedoch keine Spielberechtigung für Pflichtspiele von Mannschaften einer Bundesspielklasse erteilt werden.

Außer in den genannten Fällen ist ein Wegfall oder eine Verkürzung der Wartefristen auch im Gnadenwege ausgeschlossen.

(4) – (5) *[bleiben unberührt]*

§ 7a – Landesverbandsübergreifender („überregionaler“) Vereinswechsel

(1) Anwendbare Regelungen
Die §§ 6 ff. gelten entsprechend für Vereinswechsel von Spielern aus einem anderen Landesverband zu einem Verein des NFV, sofern sich nicht aus den nachfolgenden Regelungen etwas anderes ergibt.

(2) Abmeldedaten
Sind vom abgebenden Verein die Eintragungen gemäß § 6 Abs. 3 in das DFBnet vorgenommen worden, kann die Spielerlaubnis, sofern dies die Bestimmungen der NFV-Spielordnung im Übrigen zulassen, sofort erteilt werden.

(3) Verbandsfreigabe bei fehlenden Abmeldedaten
Andernfalls darf der NFV bei einem landesverbandsübergreifenden Vereinswechsel die Spielerlaubnis erst erteilen, wenn der Landesverband des abgebenden Vereins die Freigabe des Spielers mitgeteilt hat, die auch gleichzeitig als Freigabeerklärung des abgebenden Vereins gilt. Geht ein Antrag auf Spielerlaubnis ein, ohne dass die Eintragungen nach Abs. 2 vorhanden sind, hat der NFV beim Landesverband des abgebenden Vereins die Freigabe zu beantragen. Wenn sich der abgebende Verband nicht innerhalb von 30 Tagen – gerechnet vom Tage der Antragstellung ab – äußert, gilt die Freigabe als erteilt.

(4) Laufendes Sportgerichtsverfahren
Ist gegen einen Spieler ein Verfahren wegen sportwidrigen Verhaltens anhängig oder hat er ein solches zu erwarten, so unterliegt er insoweit noch dem Verbandsrecht des abgebenden Vereins. Entzieht sich ein Spieler durch Austritt aus dem abgebenden Verein der Sportgerichtsbarkeit des für diesen Verein zuständigen Landesverbandes, so ist dieser berechtigt, die Freigabeerklärung so lange zu verweigern, bis das Verfahren durchgeführt und rechtskräftig abgeschlossen ist. Der Beginn der Wartefrist wird hierdurch nicht berührt. Eine nach Abs. 2 erteilte Spielerlaubnis ist in diesem Fall auf Verlangen des abgebenden Landesverbandes unverzüglich aufzuheben.

(5) Streitigkeiten
Einen Streit über eine Freigabeverweigerung oder die Dauer einer Wartefrist entscheiden auf Antrag eines der Betroffenen beim Wechsel innerhalb des NordFV die Rechtsorgane des NordFV, beim Wechsel über die Grenzen des NordFV hinaus die Rechtsorgane des DFB nach den Bestimmungen seiner Rechts- und Verfahrensordnung.

(6) DFBnet-Antragstellung
Für die DFBnet-Antragstellung gelten die Bestimmungen zur Beantragung einer Spielerlaubnis und zum regionalen Vereinswechsel entsprechend, jedoch mit der Einschränkung, dass eine

Garantie für die Nutzbarkeit der „Abmeldung durch den aufnehmenden Verein“ (§ 6 Abs. 2) gegenüber den Vereinen anderer Landesverbände nicht besteht. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des aufnehmenden Vereins und des Spielers, ggf. für einen anderweitigen Nachweis über eine ordnungsgemäße und ggf. rechtzeitige Abmeldung zu sorgen.

Der bisherige § 8 wird neu § 7b (bisher unbesetzt). Zum neuen § 8 siehe unten.

§ 7b~~8~~ – Internationaler Vereinswechsel

(1) Für die internationalen Vereinswechsel gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern unmittelbar.

(2) Wechsel nach Deutschland
Für Spieler, die aus einem anderen **FIFA-**Nationalverband kommen ~~und Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband~~ gilt:

a) ~~Im Bereich des DFB darf eine Spielerlaubnis~~ einem Amateur, der diesen Status beibehält, **darf vom NFV** nur mit Zustimmung des abgebenden Nationalverbandes unter Beachtung der §§ 16 – 21 der DFB-Spielordnung **eine Spielerlaubnis** erteilt werden. Die Zustimmung ist seitens des NFV beim DFB zu beantragen und vom DFB über den zuständigen FIFA-Nationalverband einzuholen. ~~Als Tag der Abmeldung gilt das auf dem Internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, der abgebende Nationalverband bestätigt ein früheres Abmeldedatum.~~ **Eine Abmeldung des Spielers im Sinne des § 6 bei dem Verein des abgebenden FIFA-Nationalverbandes ist nicht erforderlich.**
Die Spielerlaubnis wird abweichend von §§ 5, 6 frühestens ab dem Tag erteilt, an dem die Mitteilung des DFB eingeht, dass dem Spieler eine Spielerlaubnis erteilt werden darf.

b) Für den Amateur, der Vertragsspieler wird, gilt darüber hinaus § ~~7a~~**8a Abs. 1 und Abs. 3** NFV-Spielordnung.

c) ~~Will ein Spieler eines Vereins des NFV zu einem Verein eines anderen Nationalverbandes der FIFA wechseln, so ist die Freigabe durch den DFB erforderlich.~~
Für die Verpflichtung eines Vertragsspielers oder Lizenzspielers als Amateur gilt § 29 Nr. 2 ff. DFB-Spielordnung.

d) Für die Verpflichtung eines Vertragsspielers oder Lizenzspielers ~~– der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird –~~ als Vertragsspieler, gilt § 30 **Nr. 5 ff.** DFB-Spielordnung.

(3) Wechsel ins Ausland
Will ein Spieler eines Vereins des NFV zu einem Verein eines anderen Nationalverbandes der FIFA wechseln, so ist die Freigabe durch den DFB erforderlich. Eine Abmeldung des Spielers beim abgebenden Verein im Sinne des § 6 ist nicht erforderlich.

Die bisherigen Abs. 1 und 2 des bisherigen § 3d werden hier neu § 7d. (Die Abs. 3 und 4 des bisherigen § 3d werden neu § 8b, siehe unten)

§ 7d~~3d~~ – Strafbestimmungen für Amateure~~, Vertragsspieler~~ und Vereine

(1) Als unsportliches Verhalten der Amateure und Vereine kann geahndet werden das Fordern, Annehmen, Anbieten, Versprechen oder Gewähren:

a) von Handgeldern oder vergleichbaren Leistungen für den Wechsel eines Spielers zu einem anderen Verein,

b) von den zulässigen Aufwendungsersatz übersteigenden Zahlungen.

(2) Dies gilt auch bei Zuwendungen an Vereine und Amateure durch Dritte.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

Der bisherige § 3c wird hier neuer § 8. Der bisherige § 8 wird neu § 7b (siehe oben).

~~**§ 8 – Internationaler Vereinswechsel**~~

§ ~~3c~~8 – Vertragsspieler

(1) Beabsichtigt ein Verein, einen Vertragsspieler zu verpflichten, so muss dieser Verein vor der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Spieler dessen Verein schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis setzen. Ein Vertragsspieler darf einen Vertrag mit einem anderen Verein nur abschließen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wird als unsportliches Verhalten geahndet.
Auf Vertragsspieler finden die Vorschriften für Amateure Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Verträge mit Vertragsspielern bedürfen der Schriftform, müssen den Voraussetzungen des ~~§ 3a Abs. 2~~ **§ 4 Abs. 2** entsprechen und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzung und Ordnungen des DFB, des Norddeutschen Fußball-Verbandes und des NFV verstoßen. Ist ein Spielervermittler an Vertragsverhandlungen beteiligt gewesen, ist dessen Name in allen maßgebenden Verträgen aufzuführen.
Verträge mit Vertragsspielern müssen eine Laufzeit bis zum Ende eines Spieljahres (30.06.) haben. Die Laufzeit soll für Spieler über 18 Jahre auf höchstens 5 Jahre begrenzt werden. Für Spieler unter 18 Jahre beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrages 3 Jahre.
Der Abschluss ist während eines Spieljahres auch für die laufende Spielzeit möglich.
Voraussetzung für die Wirksamkeit zukünftiger Verträge ist, dass sie die nächste Spielzeit zum Gegenstand haben.

(3) Die Vereine und die Spieler sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen der Geschäftsstelle des NFV unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung des Vertrages anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens 350,00 Euro monatlich ausweisen. Eine weitergehende inhaltliche Prüfung durch den NFV findet nicht statt.
Eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch einvernehmliche Auflösung oder fristlose Kündigung ist dem NFV unverzüglich anzuzeigen. Für eine Anerkennung im Rahmen eines Vereinswechsels (insbesondere gemäß § ~~7a~~**8a** Abs. 1 Ziffer 3 der NFV-Spielordnung) muss eine einvernehmliche Vertragsauflösung spätestens bis zum Ende der jeweiligen Wechselperiode beim NFV eingegangen sein.
Nicht unverzüglich vorgelegte bzw. angezeigte Vertragsabschlüsse, Vertragsänderungen, Vertragsverlängerungen oder Vertragsbeendigungen können im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nicht zu Gunsten des abgebenden bzw. des aufnehmenden Vereins anerkannt und berücksichtigt werden.
Abschlüsse, Verlängerungen und Auflösungen von Verträgen werden vom NFV mit dem Datum des Vertragsbeginns und der Vertragsbeendigung in geeigneter Weise in den amtlichen Verbandsmitteilungen oder im Internet veröffentlicht.
Auch die übrigen Daten der Verträge dürfen vom NFV im Rahmen der Spielerverwaltung genutzt und Dritten gegenüber offengelegt werden. Das gilt nicht für Angaben über Vergütungen und andere geldwerte Leistungen.

Vertragliche Beziehungen zwischen dem Spieler und NFV werden nicht begründet.

(4) *[bleibt unberührt]*

(5) Bei einem Vereinswechsel gilt für den Vertragsspieler § ~~7 a~~**8a** der NFV-Spielordnung.

(6) *[bleibt unberührt]*

(7) Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung – gleich aus welchem Grund – hat das sofortige Erlöschen der Spielerlaubnis zur Folge. Bei der Erteilung einer neuen Spielerlaubnis ist § ~~7a~~**8a** Abs. 8 zu beachten.
Die Spielerlaubnis eines Vertragsspielers erlischt im Übrigen erst bei Ende des Vertrages, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abmeldung. Eine Abmeldung während eines laufenden Vertrages kann hinsichtlich eines zukünftigen Vereinswechsels als Amateur nur dann anerkannt werden, wenn der Spieler nach der Abmeldung nicht mehr gespielt hat.

(8) – (11) *[bleiben unberührt]*

(12) Für Vertragsspielerinnen gelten zusätzlich die §§ 22a bis 22e der DFB-Spielordnung.

(13) ~~(12)~~ Die Bestimmungen gelten bei Vertragsspielern von Tochtergesellschaften entsprechend. Erforderliche Erklärungen und Anzeigen gegenüber dem Verband sind von Verein, Tochtergesellschaft und Spieler gemeinsam abzugeben. **Als Tochtergesellschaft in diesem Sinne gilt auch jede Kapitalgesellschaft, die ein vom DFL e.V. lizenziertes bzw. vom DFB anerkanntes Leistungszentrum unterhält und an der die Tochtergesellschaft selbst oder deren Mutterverein zu 100 Prozent beteiligt ist (Stimmen- und Kapitalanteile), auch wenn es sich um eine Enkelgesellschaft des Muttervereins handelt.**

ⓘ *Der bisherige § 7a wird hier neuer § 8a.*

§ 8a~~7a~~ – Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung)

Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:

(1) Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden.

1. Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I): Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.

2. Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II): Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.

3. In einem Spieljahr kann ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers, der zum Ablauf der Wechselperiode I vertraglich an keinen Verein als Lizenzspieler oder Vertragsspieler gebunden war und danach keine Spielerlaubnis für einen Verein, auch nicht als Amateur, hatte, außerhalb der Wechselperiode I bis zum 31. Dezember erfolgen.

   Dies gilt für nationale und internationale Transfers.
   Die Verträge müssen eine Laufzeit bis zum 30. Juni eines Jahres haben.

4. Ein Vertragsspieler kann im Zeitraum vom 01.07. bis 30.06. des Folgejahres für höchstens 3 Vereine oder Kapitalgesellschaften eine Spielerlaubnis besitzen. In diesem Zeitraum kann der Spieler in

Pflichtspielen von lediglich 2 Vereinen oder Kapitalgesellschaften eingesetzt werden. § ~~7a~~**8a** Abs. 7 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Bei einem Vereinswechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet ist, und der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Die Spielerlaubnis kann auch ohne Eintragung des bisherigen Vereins in das DFBnet gemäß § ~~6 a~~ **6** erteilt werden.

(3) Bei einem Vereinswechsel eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Spieler in der Wechselperiode I bereits einen Vereinswechsel als Amateur vollzogen hat; in diesem Fall werden die Spielerlaubnis sowie eventuelle Pflichtspiele bei dem abgebenden Verein nach § ~~7a~~**8a** Abs. 1 Nr. ~~1.~~4 der Spielordnung angerechnet.

In der Zeit vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II) kann ein Amateur eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung als Vertragsspieler nur mit Zustimmung seines früheren Vereins zum Vereinswechsel erhalten.

(4) – (10) *[bleiben unberührt]*

(11) Für den Wechsel eines Vertragsspielers mit Statusveränderung (zum Amateur) gelten die §§ 5, 6**, 7a** und ~~8~~**7b** der NFV-Spielordnung sowie § 19 der DFB-Spielordnung einschließlich der Pflicht zur Abmeldung.

(12) *[bleibt unberührt]*

ⓘ *Die bisherigen Absätze 3 und 4 des bisherigen § 3d werden hier neuer § 8b. (Die Abs. 1 und 2 des bisherigen § 3d werden neu § 7d, siehe oben).*

§ 8b~~3d~~ – Strafbestimmungen für ~~Amateure,~~ Vertragsspieler und Vereine

(1) ~~(3)~~ Wird die Verpflichtung gem. ~~§ 3a Abs. 2~~ **§ 4 Abs. 2** nicht fristgerecht erfüllt, so ruht die Spielerlaubnis bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung; will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung beim bisherigen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 7 Abs. 2 Ziffer 2.1 vorgesehenen Ausbildungs- und Förderungsentschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für das Wiederinkrafttreten der Spielerlaubnis. Will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung bei einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 7 Abs. 2 Ziffer 2.1 vorgesehenen Ausbildungs- und Förderungsentschädigung an den früheren Verein ebenfalls Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis für den anderen Verein.

Die Nichtzahlung dieser Entschädigung wird als unsportliches Verhalten geahndet.

(2) ~~(4)~~ Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß **§ 4 Abs. 2** der NFV-Spielordnung oder gegen die Anzeigepflicht gemäß § 8 Abs. 3 der NFV-Spielordnung sind mit Geldstrafen nicht unter 250,00 € zu ahnden.

Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß **§ 4 Abs. 2** der NFV-Spielordnung können zudem mit Punktabzug von einem bis zu zehn Gewinnpunkten gegen den den Verstoß begehenden Verein geahndet werden; eine Einspruchsmöglichkeit gegen die Spielwertung für den Spielgegner besteht nicht. Ein Punktabzug ist nach dem 30.06. eines Spieljahres nicht mehr möglich, es sei denn, es war bis dahin ein Verfahren eingeleitet.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen der Abs. 1 – 2 gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

Die bisherigen Abs. 2 bis 6 des § 11 bilden den neuen § 11a. § 11 erhält einen neuen Abs. 2.

§ 11 – Teilnahme an Pflichtspielen, Ansprechpartner Pflichtspielbetrieb~~, Erfüllung des Schiedsrichter-Soll~~

(1) **Mannschaftsmeldung**
Jeder Mitgliedsverein hat das Recht, an Pflichtspielen mit einer beliebigen Anzahl von Mannschaften teilzunehmen, sofern er für die gemeldeten Mannschaften ein zugelassenes Spielfeld bzw. eine Spielmöglichkeit für die Austragung der Heimspiele nachweisen kann. Mit seiner Meldung, die im DFBnet-Vereinsmeldebogen innerhalb des dort angegebenen Meldezeitraumes erfolgen muss, verpflichtet er sich zur regelmäßigen Teilnahme an den für seine Mannschaften angesetzten Spielen.

(2) **Kontaktdaten / Ansprechpartner**
Ein Verein, der mit einer oder mehreren Mannschaften an Pflichtspielen teilnimmt, muss im DFBnet-Vereinsmeldebogen

a) seine Vereinsadresse
b) seine Vereinspassstelle bzw. die verantwortliche Person für Spielerlaubnisangelegenheiten
c) den Vereinsvorsitzenden
d) für jede besetzte Mannschaftsart den entsprechenden Abteilungs- / Spielleiter
e) für jede gemeldete Mannschaft die amtierenden Team-Offiziellen

eintragen. Personalunionen sind zulässig.

Unter a) und b) muss mindestens eine Adresse eingetragen sein, unter der der Verein postalisch erreichbar ist.

Für jede unter b) und d) eingetragene Person ist mindestens eine gültige Telefonnummer anzugeben.

Etwaige Änderungen sind unverzüglich selbstständig vom Verein vorzunehmen.

Die Verpflichtung zur regelmäßigen Einsichtnahme in das DFBnet-Postfach des Vereins bleibt durch die Angabe der anderweitigen Kontaktdaten unberührt.

§ 11a – Erfüllung des Schiedsrichter-Soll

~~(2)~~ **(1) Schiedsrichter-Meldung**
Grundsätzlich hat jeder Mitgliedsverein zum 01.07. eines Spieljahres für jede seiner gemeldeten Mannschaften, dem zuständigen Kreisschiedsrichterausschuss einen Schiedsrichter zu melden, der den Voraussetzungen der Schiedsrichterordnung entspricht und der den erforderlichen Leistungsnachweis zu erbringen hat (Erfüllung des Schiedsrichter-Soll). Diese Verpflichtung gilt nur für Spielklassen, bei denen seitens des NFV eine Schiedsrichteransetzung erfolgt. Schiedsrichter, die im laufenden Spieljahr ausgebildet werden, können seitens der Mitgliedsvereine bis zum 01.03. des Spieljahres nachgemeldet werden.

~~(3)~~ **(2) Leistungsnachweis**
Der für die Erfüllung des Schiedsrichter-Soll erforderliche Leistungsnachweis ist von den durch die Vereine gemeldeten Schiedsrichtern in dem Zeitraum vom 01.07. bis zum 30.06. des Spieljahres durch eine seitens des zuständigen Kreises in der Kreisausschreibung festzulegende Anzahl an Spielleitungen und/oder Schiedsrichterbeobachtungen sowie durch die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und/oder entsprechenden Fortbildungen zu erbringen.

~~(4)~~ **(3) Zuständigkeit**
Nach Ablauf des Spieljahres überprüft die zuständige spielleitende Stelle (Kreisspielausschuss) in Abstimmung mit dem Kreisschiedsrichterausschuss die Erfüllung des Schiedsrichter-Soll.

~~(5)~~ **(4) Sanktion**
Bei Nichterfüllung des Schiedsrichter-Soll wird für jeden fehlenden Schiedsrichter eine Strafe gemäß Anhang 2 I. Ziffer 11 SpO seitens der zuständigen spielleitenden Stelle festgesetzt.

§ 12 – Spielerlaubniskontrolle/Spielberichte

(1) Die Vereine haben dem Schiedsrichter rechtzeitig vor dem Spiel den ordnungsgemäß ausgefüllten Spielbericht zusammen mit den Nachweisen der Spielerlaubnisse (§ 4**13**) bereitzustellen.
Die Vereine sind verpflichtet, für jeden Spieler ein gültiges und aktuelles Lichtbild in der Datenbank des DFBnet zu speichern und den DFBnet Spielbericht-Online (elektronischer Spielbericht) anzuwenden.

Der Mannschaftsverantwortliche hat durch Freigabe des elektronischen Spielberichts die Richtigkeit der vereinsseitig vorzunehmenden Eintragungen zu bestätigen.

(2) Von teilnehmenden Spielern, die ihre Spielerlaubnis gemäß § 4**13** Abs. 1 nicht nachweisen können sind Nachname, Vorname(n), Geburtsdatum und Trikotrückennummer durch den Mannschaftsverantwortlichen in den Spielbericht einzutragen.

(3) Bei teilnehmenden Spielern, deren Spielerlaubnis nicht die Daten und Erkennungsmerkmale gemäß § 4 ~~Abs. 2~~**13 Abs. 1** enthält, erfolgt ein schriftlicher Hinweis durch den Schiedsrichter im Spielbericht.

(4) *[bleibt unverändert]*

ⓘ *Der bisherige § 13 wird Teil des neuen § 3a (als dessen Abs. 2, siehe oben). Der bisherige § 4 wird hier neuer § 13.*

~~**§ 13 – Wettverbot/Spielmanipulation**~~

§ 13~~4~~ – Nachweis der Spielerlaubnis

(1) **Digitaler Spielerlaubnis-Nachweis (DFBnet)**
Die Spielerlaubnis wird grundsätzlich über das DFBnet nachgewiesen, wobei im DFBnet
a) Lichtbild
b) Name und Vorname(n)
c) Geburtstag
d) Beginn der Spielerlaubnis, eventuell ihre Befristung
e) Passnummer des Ausstellers
f) Name und FIFA-ID des Vereins
g) FIFA-ID

des Spielers hinterlegt sind.

(2) **Alternative Nachweise**
Alternativ kann die Spielerlaubnis in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet nachgewiesen werden, der ebenfalls die oben genannten Daten enthalten muss. Sofern im DFBnet kein

Lichtbild des Spielers hinterlegt ist, soll die Identität des Spielers über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden.

Seit dem Spieljahr 2020/2021 stellt die Verbandsgeschäftsstelle keine Papier-Spielerpässe mehr aus. Sämtliche noch vorhandenen Papier-Spielerpässe sind als Nachweis der Spielerlaubnis ungültig ~~und verlieren zum 01.04.2024 auch ausnahmslos ihre Tauglichkeit als Nachweis der Abmeldung im Rahmen von Vereinswechseln~~.

(3) **Verantwortlichkeit**
Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im DFBnet, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.

(4) **Einsichtsrecht Spielgegner**
Dem Mannschaftsbetreuer oder der Mannschaftsbetreuerin steht das Recht zu, in den Nachweis der Spielerlaubnisse des Spielgegners mittels DFBnet Einsicht zu nehmen.

§ 14 – Auswechseln von Spielern/Spielerinnen

~~Bei Pflichtspielen können nach Maßgabe der Regel III der Amtlichen Fußball-Regeln Spieler ausgewechselt werden.~~

~~Auf Kreis- und Bezirksebene kann durch Kreistags- bzw. Bezirkstagsbeschluss eine abweichende Regelung festgelegt werden, die Bestandteil der jeweiligen Ausschreibung für das Spieljahr sein muss.~~

~~Die für den Frauenfußball zuständigen Ausschüsse auf Verbands-, Bezirks- und Kreisebene können abweichende Bestimmungen beschließen, wenn es die örtlichen Gegebenheiten zwingend erfordern.~~

(1) Bei den Herren und Frauen können pro Mannschaft ebenso viele Spieler bzw. Spielerinnen als Einwechselspieler / Einwechselspielerinnen im Spielbericht erfasst werden, wie die vorgesehene Startaufstellung umfasst. Im Spiel dürfen nur Spieler bzw. Spielerinnen eingesetzt werden, die vor Beginn des Spieles im Spielbericht als solche namentlich erfasst sind. Andere Personen sind für das jeweilige Spiel nicht spielberechtigt.

(2) Es können maximal fünf Einwechselspieler bzw. Einwechselspielerinnen in das Spiel eingewechselt werden. Eine Wiedereinwechslung der ausgewechselten Spieler bzw. Spielerinnen ist nicht zulässig. Jede zulässige Auswechslung kann einzeln vorgenommen werden (keine Begrenzung der sog. Auswechselgelegenheiten).

(3) Auf Bezirks- und Kreisebene können die zuständigen Ausschüsse in ihren Ausschreibungen eine abweichende Regelung treffen:

a) Zahl der zulässigen Einwechselspieler / Einwechselspielerinnen und der zulässigen Wechsel
b) Zulassen der Wiedereinwechslung ausgewechselter Spieler / Spielerinnen

ⓘ *Der bisherige § 15 wird der neue § 22a (siehe unten). § 15 wird einstweilen nicht neu besetzt.*

~~**§ 15 – Spielplatzvorsperre**~~

ⓘ *Der bisherige § 17 wird Teil des neuen § 3 (als dessen Abs. 2 und 3, siehe oben). § 17 wird einstweilen nicht neu besetzt.*

~~**§ 17 – Altersklassen**~~

~~(1) Im Seniorenfußball (Frauen- und Herrenmannschaften) werden keine Altersklassen festgelegt. Spiele in den Altersklassen von Altherrenmannschaften und Altseniorenmannschaften (Ü40, Ü50, Ü60) regeln sich nach den Ausschreibungen der spielleitenden Stellen.~~
~~Der Einsatz von Frauen in Herren-, Altherren- und Altseniorenmannschaften ist zulässig. Die Festspielregelungen gelten nicht für den wechselseitigen Einsatz von Frauen im Herrenbereich, jedoch bei mehrfachem Einsatz in verschiedenen Herrenmannschaften.~~

~~(2) Die Spielberechtigung von Jugendlichen in Frauen- und Herrenmannschaften regelt die Jugendordnung.~~

§ 18 – Spielklassen

(1) *[bleibt unberührt]*

(2) *[bleibt unberührt]*

(3) Jeder Meister seiner Staffel steigt automatisch auf, soweit nicht andere Bestimmungen der Spielordnung oder Ausschreibungen der Spielinstanzen dem entgegenstehen. Die Beschlussfassung über die Regelung des Auf- und Abstiegs im Einzelnen obliegt

a) zwischen Oberliga Niedersachsen und Landesliga dem ~~Verbandsvorstand~~ **Präsidium**,

b) zwischen Landesliga und Bezirksliga sowie Bezirksliga und Kreisliga dem zuständigen Bezirksvorstand,

c) zwischen Kreisliga und Kreisklassen dem zuständigen Kreisvorstand.

(4) Für die Staffelstärke und die Abstiegsregelung in den Spielklassen gilt Folgendes:

a) Die Sollzahl in den **Herren-**Verbands**spielklassen**~~ und Bezirksspielklassen~~ beträgt 16 Mannschaften je Staffel~~,~~ **Die Sollzahl** in **den Herren-Bezirksspielklassen und** der **Herren-**Kreisliga mindestens 14, höchstens 16 Mannschaften. Für alle anderen Spielklassen **(Herren-Kreisklassen, Frauen, Ü-Spielbetrieb)** wird die Sollzahl durch die jeweilige Ausschreibung festgelegt.

b) – c) *[bleiben unberührt]*

d) Unterschreitet in einer Spielklasse die Zahl der Absteiger aus der höheren Spielklasse die Zahl der Aufsteiger in die höhere Spielklasse, ~~kann~~ **ist für das nächste Spieljahr** bis zur Sollzahl durch **verringerten Abstieg bzw.** zusätzliche Aufsteiger **aufzufüllen** ~~aufgefüllt werden~~.

e) Für den Fall struktureller Veränderungen (z. B. durch eine Spielklassenreform) kann von den vorstehenden Regelungen abgewichen werden.

(5) – (6) *[bleiben unberührt]*

§ 18 a – Spielgemeinschaften

(1) – (3) *[bleiben unberührt]*

(4) Die für den Frauenfußball zuständigen Ausschüsse auf Verbands-, Bezirks- und Kreisebene können abweichende Bestimmungen zu Abs. 1 und Abs. ~~2~~ **3** beschließen, wenn es die örtlichen Gegebenheiten zwingend erfordern.

Der bisherige § 19 wird Teil des neuen § 3 (als dessen Abs. 1, siehe oben). § 19 wird einstweilen nicht neu besetzt.

~~**§ 19 – Spieljahr**~~

Der bisherige § 20 wird Teil des neuen § 3a (als dessen Abs. 1, siehe oben). § 20 wird einstweilen nicht neu besetzt.

~~**§ 20 – Sportliches Verhalten**~~

§ 22 – Pflichten des Platzvereines, Platzdisziplin

(1) **Umkleide- und Sanitärräume**
Der Platzverein hat dem Gastverein, dem Schiedsrichter sowie den Schiedsrichterassistenten eine einwandfreie Gelegenheit zum Umkleiden zu bieten und für angemessene sanitäre Anlagen Sorge zu tragen. Der Umkleideraum muss sicher verschließbar sein oder vom Platzverein während des Spieles überwacht werden.

(2) **Platzdisziplin (I) - Ordnungsdienst**
Der Platzverein ist für Ordnung und Ruhe auf dem Platz vor, während und nach dem Spiel verantwortlich. Er hat eine ausreichende, durch Ordnerwesten als solche kenntlich gemachte Anzahl von Platzordnern zu stellen.

(3) **Platzdisziplin (II) - Erste Hilfe**
Im Fall von Verletzungen von am Spiel beteiligten Personen hat der Platzverein für die notwendige medizinische Hilfeleistung zu sorgen.

(4) **Platzdisziplin (III) – Sicherheit, Zuschauer**
Jeder Verein ist auf seinem Platz für den Schutz und die Sicherheit des Gegners, des Schiedsrichters, der Schiedsrichter-Assistenten und aller Mitglieder der Organe verantwortlich. Ebenso ist er verpflichtet, für ein sportliches Verhalten der Zuschauer zu sorgen. Der Schutz erstreckt sich, besonders auch für den Schiedsrichter, bis zum Verlassen der Platzanlage. Zusätzlich ist der Platzverein verpflichtet, im Einzelfall noch auf der Platzanlage weitere geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung des Schutzes des vorstehend genannten Personenkreises zu treffen, um insbesondere Belästigungen, Bedrohungen und Gefahren für Leib und Leben auf dem Heimweg zu vermeiden.

Der bisherige § 15 wird hier neuer § 22a.

§ 22a~~15~~ Spielplatzvorsperre

(1) **Zuständigkeit**
Bei grober Verletzung der Platzdisziplin kann das Präsidium gegenüber dem Platzverein eine vorläufige Platzsperre verhängen. Das gleiche Recht steht den Bezirksvorständen bzw. geschäftsführenden Kreisvorständen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches zu.

(2) **Gültigkeitsdauer**
Die Vorsperre tritt mit dem Urteil oder einem Beschluss des zuständigen Sportgerichtes außer Kraft.

§ 47 – Sperre nach wiederholten Verwarnungen („5. Gelbe Karte“) in Meisterschaftswettbewerben

(1) – (4) *[bleiben unberührt]*

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten im Herren**- und Frauen**spielbetrieb (**jeweils** einschl. Ü-Bereich) im gesamten Verbandsgebiet für alle Spielklassen. ~~Für den Frauenspielbetrieb legt der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball vor Beginn des Spieljahres einheitlich für das Verbandsgebiet fest, in welchen Spielklassen die Abs. 1 bis 4 zur Anwendung gelangen. Die Entscheidung ist unanfechtbar und durch die spielleitenden Stellen in der jeweiligen Ausschreibung bekannt zu geben.~~

(6) *[bleibt unberührt]*

§ 48 – Sperre bei Feldverweis nach zwei Verwarnungen („Gelb-Rote Karte“) im selben Punktspiel

(1) – (3) *[bleiben unberührt]*

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten im Herren**- und Frauen**spielbetrieb (**jeweils** einschl. Ü-Bereich) im gesamten Verbandsgebiet für alle Spielklassen. ~~Für den Frauenspielbetrieb legt der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball vor Beginn des Spieljahres einheitlich für das Verbandsgebiet fest, in welchen Spielklassen die Abs. 1 bis 3 zur Anwendung gelangen. Die Entscheidung ist unanfechtbar und durch die spielleitenden Stellen in der jeweiligen Ausschreibung bekannt zu geben~~.

(5) *[bleibt unberührt]*

§ 51 – Wirkung einer Sperre

(1) *[bleibt unberührt]*

(2) Während der Dauer einer Team-Offiziellen-Sperre ist es einem gesperrten Team-Offiziellen bei allen Spielen, für die die Sperre gilt, verboten, eine Funktion als Team-Offizieller für den Verein wahrzunehmen oder anderweitig entsprechende Tätigkeiten auszuüben (insbes. Coaching-Verbot). Der gesperrte Team-Offizielle darf **eine Stunde vor dem jeweils angesetzten Spieltermin und** während des Spiels keinen Kontakt zur Mannschaft aufnehmen, sich nicht im Innenraum des Stadions bzw. des Spielfeldes aufhalten und in der Halbzeitpause die Kabine nicht betreten. Er ist in diesen Spielen auch nicht spielberechtigt.

Anhang 2 – Strafbestimmungen als Bestandteil der Spielordnung

I. Strafbestimmungen gegen Vereine

(11) Nichterfüllung des Schiedsrichter-Soll gemäß § 11**a** SpO pro fehlendem Schiedsrichter	
Vereine mit Herrenmannschaften bis zur Kreisliga	100,– bis 200,– Euro
Vereine mit Herrenmannschaften bis zur Landesliga	200,– bis 300,– Euro
Vereine mit Herrenmannschaften ab Oberliga Niedersachsen	300,– bis 400,– Euro
Vereine ohne Herrenmannschaften	100,– bis 200,– Euro
Erfüllt ein Verein in dem darauf folgenden Spieljahr das Schiedsrichter-Soll erneut nicht, kann dem Verein für jeden fehlenden Schiedsrichter zusätzlich zur Geldstrafe ein Punkt abgezogen werden.	

Der Punktabzug erfolgt bei der höchstspielenden Herrenmannschaft des Vereins im Verbandsgebiet. Bei Vereinen ohne Herrenmannschaften findet der Punktabzug keine Anwendung.

II. – III. *[bleiben unverändert]*

IV. – Strafbestimmungen für Verstöße im Zusammenhang mit der Beantragung einer Spielerlaubnis

(1)	unvollständiges Antragsformular	30,- Euro
(2)	Aufnehmender Verein: Fehlendes oder unvollständiges Antragsformular auf Erteilung einer Spielerlaubnis und/oder fehlende erforderliche Nachweise bei vorgenommener ~~Online~~**DFBnet**-Antragstellung	100,- Euro
(3)	Falsche Angaben zur Nationalität	100,- Euro
(4)	Aufnehmender Verein: Fehlende Vollmacht des Spielers / Spielerin bei durchgeführter Abmeldung durch den aufnehmenden Verein	100,- Euro
(5)	Abgebender Verein: falsche Eingabe der Abmeldedaten (Datum letztes Spiel, Abmeldedatum) bei ~~Online~~ Abmeldung **im DFBnet**	30,- Euro
(6)	Nichteinreichung von Unterlagen nach wiederholter Aufforderung	75,- Euro
(7)	Nichteinhaltung der Unterlagen-Aufbewahrungsfrist von 2 Jahren	100,- Euro
(8)	Sportwidriges Verhalten im Zusammenhang mit der Beantragung einer Spielerlaubnis	100,- bis 1.000,- Euro
Die Verbandsgeschäftsstelle ist berechtigt, dem betroffenen Verein anstelle oder zusätzlich zu einer Geldstrafe den Zugang zur DFBnet-Antragstellung für bis zu 12 Monate zu entziehen.		

V. – VI. *[bleiben unverändert]*

Anhang 5 – Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Spielen

5.5 Verbot des Einbringens und Abbrennens von Pyrotechnik

5.5.1
Der Verein sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür, dass keine Pyrotechnik und vergleichbare Gegenstände in die Platzanlage eingebracht, abgebrannt oder verschossen werden.

5.5.2
Eine Befreiung des in 5.5.1 geregelten Verbots kann grundsätzlich nur für behördlich genehmigte Feuerwerke oder ähnliche Veranstaltungen, die von einer Fachfirma durchgeführt werden sollen, erteilt werden. Die Alleinverantwortung für die Veranstaltung verbleibt in jedem Fall beim Verein.

Die Befreiung kann nur in Ausnahmefällen und nur auf Antrag des Platzvereins erteilt werden. Der Antrag ist zu begründen und frühestmöglich, spätestens 5 Arbeitstage vor dem Termin zu stellen. Zuständig für die Prüfung und Genehmigung des Antrags ist die Verbandsgeschäftsstelle.

~~Anhang 10 – Nutzungsbedingungen DFBnet Pass Online im Niedersächsischen Fußballverband~~

JUGENDORDNUNG

§ 3 – Altersklasseneinteilung

(1) – (2) *[bleiben unberührt]*

(3) a) Junioren:
Auf Kreisebene können pro Spiel bei einer Mannschaftsstärke von 11 Spielern höchstens bis zu 2 Spieler und bei einer geringeren Mannschaftsstärke nur 1 Spieler des jeweiligen jüngeren Jahrgangs der D- bis A-Junioren in der jeweils niedrigeren Altersklasse eingesetzt werden, sofern im eigenen Verein oder einer beteiligten Jugendspielgemeinschaft in der jeweiligen Altersklasse keine Mannschaft zum Spielbetrieb gemeldet ist. Der Antrag ist beim zuständigen Kreisjugendausschuss einzureichen. Die Spieler müssen grundsätzlich min. seit 9 Monaten eine Spielerlaubnis für den Verein besitzen. **Der Kreisjugendausschuss kann in der jeweiligen Ausschreibung festlegen, dass den** Mannschaften, die Spieler der höheren Altersklasse einsetzen, ~~bleibt~~ der Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse und das Erringen der Meisterschaft/Staffelsieges verwehrt **wird**. Spieler mit einem Zweitspielrecht für einen anderen Verein können in der jüngeren Altersklasse nicht eingesetzt werden. Zusätzlich können die NFV-Kreise weitere Einschränkungen festlegen.

b) Juniorinnen:
Auf Kreis- und Bezirksebene können pro Spiel bis zu 2 Spielerinnen des jeweiligen jüngeren Jahrgangs der F- bis A-Juniorinnen in der jeweils niedrigeren Altersklasse eingesetzt werden, sofern im eigenen Verein oder einer beteiligten Jugendspielgemeinschaft in der jeweiligen Altersklasse keine Mannschaft zum Spielbetrieb gemeldet ist. Der Antrag ist beim für den Juniorinnenfußball zuständigen Ausschuss einzureichen. Der für den Juniorinnenfußball zuständige Ausschuss kann in ~~seiner~~ **der jeweiligen** Ausschreibung **festlegen** ~~beschließen~~, dass den Mannschaften, die Spielerinnen der höheren Altersklasse einsetzen, der Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse und das Erringen der Meisterschaft/Staffelsieges verwehrt wird. Spielerinnen mit einem Zweitspielrecht für einen anderen Verein können in der jüngeren Altersklasse nicht eingesetzt werden.

(4) – (5) *[bleiben unberührt]*

(6) Ein Verein kann für eine Altersklasse mehrere Mannschaften melden. ~~Die Mannschaften,~~ **Bei der zweiten und jeder weiteren Mannschaft, die am Spielbetrieb derselben Altersklasse und Mannschaftsart teilnehmen,** sind ~~wie folgt zu bezeichnen~~ **dem Mannschaftsnamen zur eindeutigen Unterscheidung fortlaufende Ziffern anzufügen (Musterhausen, Musterhausen II, Musterhausen III, …).**

Gemischte Mannschaften und Juniorinnen-Mannschaften, die am Junioren-Spielbetrieb teilnehmen, sind in die Nummerierung der Junioren-Mannschaften einzugliedern.

Entsprechendes gilt im Jahrgangsspielbetrieb für die Mannschaften innerhalb einer Jahrgansgruppe (U19, U19 II, U18, U18 II, …). ~~:~~
~~1. A-Junioren, 2. A-Junioren usw.; dies gilt auch entsprechend für die anderen Altersklassen.~~
~~Für den Jahrgangsspielbetrieb gelten folgende Bezeichnungen:~~
~~1. U19, 2. U19 usw..~~

(7) Meldet ein Verein für eine Altersklasse mehrere Mannschaften, so kann **in jeder Verbands- und Bezirksspielklasse dieser Altersklasse** nur **jeweils** eine Mannschaft ~~dieser Altersklasse in der höchsten Spielklasse des Verbandes~~ spielen und an den Pokalspielen auf verschiedenen Ebenen teilnehmen.

(8) – (10) *[bleiben unberührt]*

(11) Für die Spieljahre 2024/2025 und 2025/2026 gilt:
Aus Gründen der leistungsgerechten Talentförderung können B-Juniorinnen-Mannschaften auf Antrag auch mit beiden B-Jahrgängen zum Spielbetrieb der Bezirksspielklassen der C-Junioren zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung treffen der Verbandsjugendausschuss und der

Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball gemeinsam, in Abstimmung mit den betroffenen Spielinstanzen der jeweiligen Bezirksspielklassen unter Beachtung der durch die vorherige Spielklassenzugehörigkeit im Juniorinnen-Bereich nachgewiesenen Leistungsfähigkeit des Vereins im Bereich B-Juniorinnen. Der zusätzliche Einsatz von Junioren jeglicher Altersklasse ist in einer solchen B-Juniorinnen-Mannschaft nicht zulässig. Der Einsatz der umfassten B-Juniorinnen in einer C-Junioren- bzw. gemischten C-Mannschaft des Vereins in derselben oder einer tieferen Spielklasse ist ebenfalls nicht zulässig. Nach anderen Vorschriften bestehende Spielberechtigungen der B-Juniorinnen in Frauenmannschaften des Vereins oder Zweitspielrechte in Mannschaften anderer Vereine einschließlich der jeweils ggf. dafür bestehenden Einsatzbeschränkungen bleiben von der Regelung dieses Absatzes unberührt.
Diese Mannschaften können abweichend von Abs. 6 besonders gekennzeichnet werden.

§ 4 – Teilnahme von Spielern am Training ~~und an Freundschaftsspielen~~ anderer Vereine

Den Vereinen ist es untersagt, Junioren/Juniorinnen aus einem anderen Verein am Training teilnehmen zu lassen ~~oder diese in Freundschaftsspielen sowie in Turnieren einzusetzen~~. Dies ist nur dann zulässig, wenn der Verein, für den der Junior/die Juniorin eine Spielerlaubnis besitzt, seine schriftliche Zustimmung erteilt hat ~~oder ein Gastspielrecht gem. § 9 Abs. 1 SpO erteilt wurde~~. Wurde der Verein, für den der Junior/die Juniorin eine Spielerlaubnis besitzt, spätestens 7 Tage vor Teilnahme am Training oder Freundschaftsspiel schriftlich (DFBnet-Postfachsystem) vom anderen Verein informiert, so gilt die Zustimmung auch als erteilt, wenn der Teilnahme des Spielers nicht bis spätestens 24 Stunden vor dem Training/Spiel schriftlich (DFBnet-Postfachsystem) widersprochen wird.
Für die Teilnahme vereinsfremder Spieler an jeglichem Spielbetrieb sind die gesonderten Vorschriften zum Erwerb von Gast- bzw. Zweitspielrechten einzuhalten.

§ 5 – Spielberechtigung von Junioren und Juniorinnen innerhalb verschiedener Mannschaften

(1) – (3) *[bleiben unberührt]*

(4) Wer sich in einer höheren Mannschaft festgespielt hat, erlangt die Spielberechtigung für die unteren Mannschaften erst am folgenden Tag, nachdem zwei aufeinander folgende und auch ausgetragene Pflichtspiele der höheren Mannschaft ausgesetzt wurden, unabhängig davon, ob es sich um Pflichtspiele der Hin-, Rückserie oder um Nachholspiele handelt.

Mit dem Zeitpunkt der Feststellung des Ausscheidens einer Mannschaft aus dem laufenden Spielbetrieb gemäß § 34 Abs. 1 – 3 SpO sind die dort festgespielten Junioren/Juniorinnen für jede untere Mannschaft spielberechtigt.

Die zuständigen Kreisausschüsse können dort, wo innerhalb eines Spieljahres mehrere Spielrunden mit anschließender Neueinteilung der Spielklassen und/oder Staffeln durchgeführt werden, festlegen, dass die festgespielten Junioren/Juniorinnen mit der Neueinteilung wieder für die unteren Mannschaften spielberechtigt sind.

(5) Am Ende einer ~~Saison~~ **Spielrunde** ist der Einsatz in Pflichtspielen einer unteren Mannschaft nur statthaft, wenn der Junior/die Juniorin hierfür bereits vor dem ~~vierten~~**vor**letzten Punktspiel der höheren Mannschaft ~~des Spieljahres~~ **der Spielrunde** frei ist.
Für das Ende einer ~~Saison~~**Spielrunde** können die spielleitenden Stellen der Kreise und Bezirke in ihren Ausschreibungen hiervon abweichende Regelungen festlegen.

(2) – (10) *[bleiben unberührt]*

§ 5a – ~~Spielrecht~~Spielerlaubnis zum Zweck der Inklusion von tin*-Personen

Für die ~~Spielrechts~~**Spielerlaubnis**erteilung zum Zweck der Inklusion ~~(Personen ohne Angabe einer Geschlechtsbezeichnung, nach Angabe einer Erklärung nach § 45b Abs. 1 S. 2 PstG oder nach Änderung des Vornamens)~~ gegenüber ~~einer Person~~ **Personen**

a) die sich in einer Transitionsphase (Geschlechtsangleichung) befinden,

b) die keinen binären (w/m) Geschlechtseintrag besitzen oder sich in einer entsprechenden Transitionsphase befinden,

~~a) deren Personenstandsregistereintrag nicht „männlich“ oder „weiblich“ ist (z.B. „divers“, „ohne Angabe“),~~

~~b) für die kein deutscher Personenstandseintrag vorliegt und die gegenüber dem Standesamt eine Erklärung unter den Voraussetzungen des § 45b Abs. 1 S. 2 PStG abgegeben hat,~~

~~c) der gegenüber eine gerichtliche Entscheidung über die Änderung des Vornamens auf Grundlage des Transsexuellengesetztes ergangen ist~~

~~d) die sich in der Phase einer Geschlechtsangleichung (Transitionsphase) befindet,~~

gelten die Regelungen des § **5a**~~5 Abs. 5 und 6~~ SpO entsprechend mit der Maßgabe, dass Anträge der jeweiligen Person, sofern sie minderjährig ist, der Zustimmung der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter bedürfen. **Eine Beratung gemäß §§ 2 Abs. 2, 3, Absatz 1 SBGG ist der Vertrauensperson nachzuweisen.**

§ 7 – Wartefristen bei Vereinswechseln

(1) *[bleibt unverändert]*

(2)
a) – d) *[bleiben unverändert]*

e) Ist der Junior/die Juniorin Vertragsspieler /-in, gelten **§ 4 und § 8 ff. SpO** ~~die §§ 3a bis 3d und die §§ 7a und 7c~~ der NFV-Spielordnung.

(3) – (5) *[bleiben unverändert]*

(6) Bestimmungen über den erstmaligen Vereinswechsel von Juniorenspielern mit Amateurstatus von einem Amateurverein zu einem ~~Verein mit~~ **vom DFB anerkannten bzw. von der DFL lizenzierten** Leistungszentrum **(im Folgenden: Leistungszentrum)** ohne Statusänderung des Spielers:

a) Auf den erstmaligen Vereinswechsel eines Juniorenspielers gemäß dieser Ziffer finden die Vorschriften der §§ 6, 7 Abs. (1) bis (5) sowie 8 Abs. (1) bis (4) JO keine Anwendung, soweit sie Regelungen bezüglich Entschädigungen, Wartefristen oder Zustimmungen zum Vereinswechsel betreffen. Die Pflicht zur fristgerechten Abmeldung beim abgebenden Verein gemäß § 6 Abs. 1 JO i.V.m. § 6 Abs. 1 SpO bleibt davon unberührt.

b) Wechselt ein Juniorenspieler gemäß den Bestimmungen dieses Abs. (6) außerhalb einer Wechselperiode den Verein, finden die Regelungen hinsichtlich der Wartefristen aus § 7 Abs. (1) bis (3) sowie § 8 Nrn. (1) bis (4) mit der Maßgabe Anwendung, dass die in jedem Fall verpflichtende Zahlung der Entschädigung gemäß diesem Abs. (6) eine Wartefrist auf 3 Monate verkürzt. Anderweitige Bestimmungen über einen Wegfall der Wartefrist bleiben unberührt, mit der Maßgabe, dass auch in diesen Fällen eine Entschädigung gemäß diesem Abs. (6) von dem aufnehmenden Verein mit Leistungszentrum zu ~~entrichten~~ **leisten** ist**, sofern der Spieler in das Leistungszentrum dieses Vereins wechselt**.

c) Bei einem Vereinswechsel eines Juniorenspielers (jüngere A-Junioren bis ältere D-Junioren) gemäß diesem Abs. (6) hat der aufnehmende Verein **unter der Voraussetzung, dass der Juniorenspieler zum Ende der jeweiligen Wechselperiode oder zu einem späteren Zeitpunkt vor Beginn der folgenden Wechselperiode auf die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums aufgenommen wurde,** entsprechend der nachfolgenden Tabelle eine Entschädigung an die anspruchsberechtigten Amateurvereine zu zahlen:

Spielklasse	**Grundbetrag jüngere A-Junioren und B-Junioren**	**Grundbetrag C- und ältere D-Junioren**	**Betrag pro angefangenem Spieljahr**
Bundesliga	Euro 5.000,00	Euro 3.000,00	Euro 400,00
2. Bundesliga	Euro 2.250,00	Euro 1.500,00	Euro 200,00
3. Liga	Euro 1.250,00	Euro 750,00	Euro 100,00
< 3. Liga	Euro 750,00	Euro 500,00	Euro 100,00

d) Die Beträge richten sich nach der Spielklasse, welcher die erste Herren-Mannschaft des aufnehmenden Vereins bzw. **dessen** Tochtergesellschaft zugehörig ist. **Bei einem Vereinswechsel, der nach dem 1.5. vollzogen wird, gilt die Spielklasse des neuen Spieljahres sowie die Altersklasse des Spielers, der er in dem neuen Spieljahr angehört.** Entscheidend für die Zugehörigkeit der ersten Herren-Mannschaft ist jeweils der Stichtag 1. Juli ~~einer jeden Spielzeit~~**eines jeden Spieljahres**.

e) Die Zahlung der Entschädigung ist verpflichtend und muss unabhängig einer Zustimmung oder des Abwartens einer Wartefrist gezahlt werden**, wenn der Spieler erstmalig zum Ende der jeweiligen Wechselperiode oder zu einem späteren Zeitpunkt vor Beginn der folgenden Wechselperiode auf die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums aufgenommen wurde. Wechsel innerhalb der Wechselperiode II sind trotz der Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung grundsätzlich nur nach Zustimmung des abgebenden Vereins möglich. Wechselt ein Juniorenspieler gemäß diesem Abs. (6) innerhalb der Wechselperiode II ohne Zustimmung den Verein, finden die Regelungen hinsichtlich der Wartefristen aus § 7 Abs. (1) bis (3) sowie § 8 mit der Maßgabe Anwendung, dass die in jedem Fall verpflichtende Zahlung der Entschädigung gemäß dieser Ziffer eine Wartefrist auf 3 Monate verkürzt. Wenn ein Spieler, der innerhalb einer Wechselperiode erstmalig zu einem Leistungszentrum eines Vereins gewechselt ist, vor Ende dieser Wechselperiode zu seinem bisherigen Amateurverein zurückkehrt, ohne dass er für das Leistungszentrum ein Pflichtspiel bestritten hat, während er in der Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums geführt wurde, muss keine Entschädigung gemäß diesem Abs. (6) gezahlt werden. Wenn der Spieler, der innerhalb einer Wechselperiode erstmalig zu einem Leistungszentrum eines Vereins gewechselt ist, vor Ende dieser Wechselperiode zu einem weiteren Verein wechselt, ohne dass er für das Leistungszentrum ein Pflichtspiel bestritten hat, so gilt sein bisheriger Amateurverein als abgebender Amateurverein im Sinne dieses Absatzes; der zunächst erfolgte, aber nur zwischenzeitliche Wechsel des Spielers von dem Amateurverein zum Leistungszentrum eines Vereins gilt in diesem Fall nicht als erstmaliger Wechsel von einem Amateurverein zu einem Leistungszentrum im Sinne dieses Absatzes.**

f) Der Amateurverein hat dem ~~aufnehmenden Verein mit~~ **Leistungszentrum des aufnehmenden Vereins** eine ordnungsgemäße Rechnung über die geschuldete Ausbildungsentschädigung zu stellen, frühestens jedoch nach Ende derjenigen Wechselperiode, in der der Wechsel des Spielers stattgefunden hat **(grundsätzlich frühestens ab dem 1.9.)**. Die Ausbildungsentschädigung wird 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

g) Anspruchsberechtigt im Sinne dieses Abs. (6) sind diejenigen Amateurvereine, bei denen der Juniorenspieler ab Vollendung des 6. Lebensjahrs mindestens für ~~eine volle Spielzeit~~ **ein volles Spieljahr** (grundsätzlich jeweils bis 30. Juni) registriert war.

h) Der Grundbetrag steht ausschließlich dem abgebenden Amateurverein zu. Für den Fall, dass ein Spieler lediglich für den Zeitraum zwischen zwei aufeinanderfolgenden Transferperioden bei einem Amateurverein registriert war und sodann in der folgenden Wechselperiode von diesem

Amateurverein gemäß diesem Abs. (6) ~~zu einem Verein mit~~ **zum** Leistungszentrum **eines Vereins** wechselt, steht der Grundbetrag dem Amateurverein zu, bei dem der Spieler zuletzt ~~eine volle Spielzeit~~ **ein volles Spieljahr** registriert war, wobei der Spieler für diesen Amateurverein grundsätzlich bis spätestens zum 31. August registriert gewesen sein muss.

Dem abgebenden Amateurverein steht der Grundbetrag gemäß dieser Ziffer zu, wenn ein Spieler zu einem Verein mit Leistungszentrum gewechselt ist und innerhalb der Spielzeit seines Wechsels (grundsätzlich bis zum 30.6.) in die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums aufgenommen wird. Wird der Spieler innerhalb des Spieljahres seines Wechsels (grundsätzlich bis zum 30.6.) nicht in die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums aufgenommen, richtet sich der Vereinswechsel nach den §§ 6, 7 Abs. (1) bis (5), 8. Wird im Fall des vorstehenden Satzes der Spieler innerhalb der zwei darauffolgenden Spieljahre (grundsätzlich ab dem 1.7.) in die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums aufgenommen, steht dem abgebenden Amateurverein der Grundbetrag gemäß diesem Abs. (6) mit der Maßgabe zu, dass ein nach §§ 6, 7 Abs. (2) bereits gezahlter Grundbetrag angerechnet wird.

i) **Für den Fall, dass ein Spieler zu einem Verein mit Leistungszentrum gewechselt ist und innerhalb des Spieljahres seines Wechsels (grundsätzlich bis zum 30.6.) in die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums aufgenommen wird, steht der** ~~Der~~ Betrag pro angefangenem Spieljahr (ab dem 31. August) steht jeweils den Vereinen zu, die zur Ausbildung des Spielers ab Vollendung dessen 6. Lebensjahrs beigetragen haben. Sobald ein Spieler mindestens ~~eine volle Spielzeit~~ **ein volles Spieljahr** (vgl. Buchstabe g)) im Amateurverein spielberechtigt war, ist darüber hinaus auch für halbe ~~Spielzeiten~~ **Spieljahre** (1. Juli bis 31. Dezember oder 1. Januar bis 30. Juni), in denen der Spieler im Amateurverein spielberechtigt war (Stichtag 31. August bzw. 31. Januar), ein hälftiger Betrag für das angefangene Spieljahr zu zahlen. Anteilige Ausbildungszeiten von unter ~~einer halben Spielzeit~~ **einem halben Spieljahr** bleiben unberücksichtigt. **Für den Fall, dass ein Spieler zu einem Verein mit Leistungszentrum gewechselt ist und innerhalb des Spieljahres seines Wechsels (grundsätzlich bis zum 30.6.) nicht in die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums aufgenommen wird, richtet sich der Vereinswechsel nach den §§ 6, 7 Abs. (1) bis (5), 8. Wird der Spieler innerhalb der zwei darauffolgenden Spieljahre (grundsätzlich ab dem 1.7.) auf die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums genommen, steht den ehemaligen Amateurvereinen des Spielers der Betrag pro angefangener Spielzeit gemäß dieser Ziffer mit der Maßgabe zu, dass ein nach §§ 6, 7 Abs. (2) bereits gezahlter Betrag pro angefangenem Spieljahr angerechnet wird.**

j) Die Entschädigung ist zweckgebunden für die Entwicklung der eigenen Jugendarbeit zu verwenden.

k) Bei Vereinswechseln der D-Junioren jüngeren Jahrgangs, der E- und F-Junioren werden keine finanziellen Entschädigungen gezahlt. Allerdings muss der aufnehmende Verein mit Leistungszentrum den abgebenden Amateurverein für den Spielerwechsel mit einer ausbildungsfördernden Maßnahme (z. B. Trainingsmaßnahme), entschädigen**, wenn ein Spieler der D-Junioren jüngeren Jahrgangs erstmalig zum Ende der jeweiligen Wechselperiode oder zu einem späteren Zeitpunkt vor Beginn der folgenden Wechselperiode auf der Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums gelistet ist. Für E- und F-Junioren gilt dies mit der Maßgabe entsprechend, dass diese zum Ende der jeweiligen Wechselperiode eine Spielberechtigung für den Verein mit Leistungszentrum besitzen müssen.** Zwischen den beiden beteiligten Vereinen einvernehmlich vereinbarte abweichende Regelungen sind zulässig.

l) Bei allen Streitigkeiten zwischen Vereinen, die anspruchsberechtigt oder verpflichtet im Sinne dieser Ziffer sein können, kann ein Verein bei der DFB GmbH & Co. KG die Klärung durch eine Schlichtungsstelle beantragen. Der Verein nimmt am Schlichtungsverfahren teil, wenn ein anderer beteiligter Verein die Schlichtung beantragt. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden durch die DFB GmbH & Co. KG berufen. Die Schlichtungsstelle entscheidet im Wege einer Verwaltungsentscheidung im Sinne des § 31 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

§ 10 – Spielberechtigung von Junioren und Juniorinnen für Herrenmannschaften bzw. Frauenmannschaften

(1) – (3) *[bleiben unberührt]*

(4) Besteht für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein oder einem Verein der näheren Umgebung kann in Einzelfällen eine Spielberechtigung für die Herrenmannschaften ihres Vereins erteilt werden.

Besteht für B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein oder einem Verein der näheren Umgebung, kann in Einzelfällen eine Spielberechtigung für die Frauenmannschaften ihres Vereins erteilt werden.

Eine altersgerechte Spielmöglichkeit liegt auch dann vor, wenn eine Teilnahme am Spielbetrieb durch Spielgemeinschaften oder ein Zweitspielrecht eröffnet ist.

Die Spielberechtigung wird durch den für den Spielbetrieb jeweils zuständigen Kreisausschuss unter den nachstehenden Voraussetzungen erteilt:

a) schriftlicher Antrag des Vereins,
b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters,
c) ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung,
d) Grundsätzlich: Nachweis des Bestehens einer 9-monatigen Spielerlaubnis für diesen Verein.

Die Entscheidung des zuständigen Ausschusses ist ~~unanfechtbar.~~ **auf Antrag vom jeweils zuständigen Verbandsausschuss zu überprüfen. Dessen Entscheidung, welche innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen hat, ist unanfechtbar.**

Die zuständigen Verbandsausschüsse können Handlungs**richtlinien**~~empfehlungen~~ erlassen, die von den Kreisausschüssen zu **befolgen** ~~berücksichtigen~~ sind.

§ 12 – Zweitspielrecht für Junioren/Juniorinnen

(1) **Umfang**

~~Alle~~ **Für** Junioren und Juniorinnen ~~können~~ **kann** ein Zweitspielrecht für einen anderen Verein ~~erwerben~~ **erteilt werden**. Das Zweitspielrecht ist auf einen Gastverein und ~~grundsätzlich~~ auf eine Altersklasse bzw. eine Jahrgangsgruppe (z. B. U15) im Gastverein beschränkt ~~(siehe jedoch Abs. 6)~~.

(2) **Voraussetzungen und Verfahren**

Das Zweitspielrecht erteilt auf schriftlichen Antrag der **für die Mannschaft des Gastvereins** ~~jeweilige für den aufnehmenden Verein~~ zuständige Kreisausschuss in Absprache mit der zuständigen spielleitenden Stelle.

Mindestvoraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts sind

a) ~~das Bestehen einer gültigen~~ **die Pflichtspiel-**Spielerlaubnis für einen Stammverein,
b) dessen schriftliche Zustimmung und
c) die Zustimmung der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter.
d) Bei Anträgen von Junioren / Juniorinnen, deren Stammverein einem anderen DFB-Landesverband als dem NFV angehört, ist neben der Zustimmung des Stammvereins auch die Zustimmung dieses Landesverbandes erforderlich.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann das beantragte Zweitspielrecht erteilt werden.

Ein Zweitspielrecht darf nicht erteilt werden, wenn sich die dadurch geschaffene Spielmöglichkeit im Gastverein bezüglich Spielklasse, Spielgebiet und Mannschaftsart nicht von einer bestehenden Spielmöglichkeit im Stammverein unterscheidet.

Die jeweils zuständigen Kreisausschüsse setzen die Verbandspassstelle zur Registrierung des Zweitspielrechts unverzüglich nach Erteilung in Kenntnis.

Wird **ein Zweitspielrecht** nach einem Vereinswechsel in der Wechselperiode I ~~ein Zweitspielrecht~~ beantragt, ist **bei der Beantragung durch den aufnehmenden Verein der Wechsel anzugeben und** auch die Zustimmung des vorherigen Vereins **zum Zweitspielrecht nachzuweisen** ~~Voraussetzung für die Erteilung~~. Bei Ersatz der Zustimmung durch Zahlung einer Ausbildungs- und Förderungsentschädigung gelten die in § 7 JO festgelegten Entschädigungsbeträge. Ohne **nachgewiesene** Zustimmung des vorherigen Vereins kann das Zweitspielrecht erst ab dem 01.11. des laufenden Spieljahres erteilt werden.

Der Antrag ist spätestens bis zum 31.1. eines Jahres einzureichen.

In begründeten Einzelfällen kann der jeweils zuständige Verbandsausschuss darüber hinaus in Abweichung von den vorstehend festgelegten Grundsätzen ein Zweitspielrecht erteilen.

(3) **Gültigkeitszeitraum**

Ein Zweitspielrecht gilt jeweils für ein Spieljahr.
Wird der Antrag im laufenden Spieljahr eingereicht, kann das Zweitspielrecht frühestens ab dem Tag des Antragseingangs und nur für den Rest des Spieljahres erteilt werden.
Besteht für die Spielerlaubnis im Stammverein eine Wartefrist, wird das Zweitspielrecht erst zu dem Tag erteilt, zu dem auch das Pflichtspielrecht im Stammverein beginnt.
Der Zeitraum der Gültigkeit wird im DFBnet vermerkt.

Ein Zweitspielrecht endet automatisch vorzeitig, wenn die Spielerlaubnis beim Stammverein (Abs. 2 Buchst. a) beendet wird.

Hat der Gastverein nach Ablauf des Spieljahres noch Pflichtspiele auszutragen, verlängert sich das erteilte Zweitspielrecht automatisch bis einschließlich des Zeitpunktes der Austragung dieser Spiele.

(4) Rückkehr zum Stammverein

Nach Ablauf der Gültigkeit des Zweitspielrechts **am Spieljahresende** lebt die ursprüngliche Spielerlaubnis für den Stammverein automatisch auf, ohne dass eine Wartefrist eintritt. Dies gilt auch im Falle einer früheren Rückkehr zum Stammverein, wenn der Gastverein zustimmt.

Zieht der ~~gastgebende Verein~~**Gastverein** während des Spieljahres die Mannschaft der Altersklasse des Juniors/der Juniorin zurück oder stellt den Spielbetrieb ein, so gilt die Zustimmung zur Rückkehr in den Stammverein als erteilt.

(~~4~~5)**Vereinswechsel von Junioren / Juniorinnen mit Zweitspielrecht**

Kehrt ein Junior/eine Juniorin vor oder nach Ablauf der Gültigkeit des Zweitspielrechts nicht zu seinem Stammverein zurück, gelten die Bestimmungen für einen Vereinswechsel **(insbes. § 6 Abs. 4 und 5 JO)**. **Hinsichtlich einer Verkürzung der Wartefrist gemäß § 6 Abs. 3 JO sind bei Vereinswechseln sämtliche Spiele sowohl beim Stamm- als auch beim Gastverein zu berücksichtigen.**

Bei unterjährigem Wechsel des Stammvereins muss das Zweitspielrecht mit der Zustimmung des neuen Stammvereins (Abs. 2 Buchst. b) neu beantragt werden.

Die Regelung des § 7 Abs. 5 JO gilt auch entsprechend für Spiele, die nach Spieljahresende für den Gastverein bestritten werden.

(~~5~~6) **Einsatz von Junioren / Juniorinnen im Gastverein**

~~Die Erteilung des Zweitspielrechts ist für alle Altersklassen zulässig.~~

Junioren können vom Gastverein nur in Spielklassen der Kreis- und Bezirksebene eingesetzt werden.

Juniorinnen können vom Gastverein in allen Juniorinnen-Spielklassen eingesetzt werden. Ist eine Mannschaft des Gastvereins im selben Wettbewerb (Punktspielbetrieb in einer Staffel, Pokal, **Halle** etc.) mit einer Mannschaft des Stammvereins eingereiht, darf im betroffenen Wettbewerb **nur für einen Verein** ~~in der Gastmannschaft generell nicht~~ gespielt werden.

Mehr als die Hälfte der pro Mannschaft in einem Spielbericht eingetragenen Spieler bzw. Spielerinnen müssen vereinseigene sein.

~~(6) Soweit beantragt und die Voraussetzungen gem. Abs. 2 erfüllt sind, kann das Zweitspielrecht auch für eine höhere Altersklasse bzw. eine höhere Jahrgangsgruppe des Gastvereins erteilt werden. In diesem Fall ist die Spielberechtigung durch eine Bestätigung des zuständigen Kreisausschusses nachzuweisen.~~

(7) **Besondere Regelungen für Junioren**

Ein Junior verliert mit der Erteilung des Zweitspielrechts im Gastverein grundsätzlich die Spielberechtigung in den Mannschaften der Altersklassen bzw. Jahrgangsgruppen im Stammverein, für die ein Zweitspielrecht erteilt wurde.

In den Mannschaften einer älteren Altersklasse bzw. Jahrgangsgruppe ist der Einsatz im Stammverein weiterhin möglich~~, soweit kein Zweitspielrecht für diese Altersklasse bzw. Jahrgangsgruppe beantragt wurde~~.

In allen Fällen sind die Festspielregelungen des NFV und der Spielinstanzen zu beachten.

Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht für Junioren mit wechselnden Aufenthaltsorten (z.B. wegen getrenntlebender Eltern), sofern der Nachweis von zwei Wohnsitzen geführt werden kann und die Gastmannschaft im Punktspielbetrieb nicht in einer Staffel mit einer Mannschaft des Stammvereins eingereiht ist.

(8) **Besondere Regelungen für Juniorinnen**

Eine Juniorin behält bei Erteilung eines **Juniorinnen**-Zweitspielrechts die Spielberechtigung in den **Juniorinnen**-Mannschaften ihres Stammvereins.

In allen Fällen sind die Festspielregelungen des NFV und der Spielinstanzen zu beachten.

Bei Erteilung eines Zweitspielrechts einer Juniorin für Junioren-Mannschaften gilt Abs. 7 entsprechend.

~~(9) Mehr als die Hälfte der pro Mannschaft in einem Spielbericht eingetragenen Spieler bzw. Spielerinnen müssen vereinseigene sein.~~

(~~10~~9) **Einsatz in Herren- und Frauenmannschaften**

Junioren, die ein Zweitspielrecht erhalten haben, können in Herrenmannschaften ihres Stammvereins eingesetzt werden, ohne dass das Zweitspielrecht erlischt, wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 erfüllt sind.
Juniorinnen, die ein Zweitspielrecht erhalten haben, können in Frauen- bzw. Herrenmannschaften ihres Stammvereins eingesetzt werden, ohne dass das Zweitspielrecht erlischt, wenn die jeweiligen Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 erfüllt sind.
Der Einsatz in Herren- bzw. Frauenmannschaften des Vereins, für den das Zweitspielrecht besteht, ist nicht zulässig.

Hinweis: Als vereinseigene Juniorenmannschaft im Sinne von Anhang 3 Ziffer 1 SpO gelten nur Mannschaften, für die nicht mehr als 3 Junioren mit Zweitspielrecht registriert sind.

§ 14 – Spielbetrieb

(1) – (3) *[bleiben unberührt]*

(4) Für die A-~~ und B,~~ **B- und C**-Junioren wird ein Pokalwettbewerb ausgetragen, der durch den Verbandsjugendausschuss organisiert wird.
Der A-Junioren-Pokalsieger nimmt am DFB-Pokalwettbewerb teil.
Für die B-Juniorinnen wird ein Pokalwettbewerb ausgetragen, der durch den Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball organisiert wird.

(5) – (11) *[bleiben unberührt]*

§ 17 – Auswechseln von Spielern/Spielerinnen

(1) Bei den ~~A- bis C-~~Junioren und ~~B-~~Juniorinnen können **pro Mannschaft ebenso viele Spieler bzw. Spielerinnen als Einwechselspieler / Einwechselspielerinnen im Spielbericht erfasst werden, wie die vorgesehene Startaufstellung umfasst. Im Spiel dürfen nur Spieler bzw. Spielerinnen eingesetzt werden, die vor Beginn des Spieles im Spielbericht als solche namentlich erfasst sind. Andere Personen sind für das jeweilige Spiel nicht spielberechtigt.**

(2) ~~auf Verbandsebene~~ **Es können maximal** ~~fünf Spieler/-innen~~ **fünf Einwechselspieler bzw. Einwechselspielerinnen in das Spiel eingewechselt werden. Diese und die Spieler bzw. Spielerinnen der Startaufstellung können** beliebig oft **wieder** ein- und ~~-~~ausgewechselt werden.

(3) Auf Bezirks- und Kreisebene können die zuständigen Ausschüsse für die A- bis D-Junioren bzw. -Juniorinnen ~~kann durch den jeweiligen Bezirks- und Kreisausschuss~~ in ~~den~~ **ihren** Ausschreibungen eine abweichende Regelung ~~festgelegt werden.~~ **treffen:**

a) verringerte Zahl der zulässigen Einwechselspieler / Einwechselspielerinnen und der zulässigen Auswechslungen bei Kleinfeld-Spielbetrieb (9er, 7er, 5er, etc.)
b) erhöhte Zahl der zulässigen Auswechslungen

(4) Für E-, F- und G-Junioren-/Juniorinnen gelten die Regelungen in Anhang 1 und 2.

~~Die eingewechselten Spieler/Spielerinnen sind vom Verein in den Spielbericht nachzutragen.~~
~~Dies gilt nicht für Spiele auf Verbandsebene. Bei diesen sind die Namen der Auswechselspieler vor Spielbeginn einzutragen.~~

RECHTS- UND VERFAHRENSORDNUNG

§ 38 – Sperrstrafen gegen Spieler und Team-Offizielle

(1) *[bleibt unberührt]*

(2) *[…]*

a) – b) *[bleiben unberührt]*

c) ein gesperrter Team-Offizieller über §§ 51 Abs. 2, ~~53~~**52** Abs. 3 SpO hinaus für die Dauer der Sperre die Spielberechtigung auch für weitere Mannschaften oder vollständig verliert,
d) *[bleibt unberührt]*

[…].

(3) *[bleiben unberührt]*

§ 43 – Strafbestimmungen gegen Spieler

(12)Teilnahme am Spielbetrieb unter Verwendung der Spielerlaubnis eines anderen Spielers	1 **Woche** bis 6 Monate Sperre

§ 45 – Strafbestimmungen gegen Team-Offizielle (Trainer, Betreuer, etc.) und Funktionäre

(6)	Tätlichkeiten gegen einen Gegner, Mitspieler, Teamoffiziellen, Zuschauer oder eine sonstige Person ~~in leichteren Fällen~~ während des Spieles, auf dem Weg zum oder vom Spielfeld oder in der Kabine bis zum Verlassen der Sportanlage.	bis 500,- Euro und/oder drei Wochen bis zwölf Monate Sperre evtl. Antrag auf Ausschluss aus dem Verband auf Zeit oder auf Dauer
(7)	Tätlichkeiten gegen Schiedsrichter oder Assistenten ~~in leichteren Fällen~~ während des Spieles, auf dem Weg zum oder vom Spielfeld oder in der Kabine bis zum Verlassen der Sportanlage.	bis 1000,- Euro und/oder sechs Wochen bis zwölf Monate Sperre evtl. Antrag auf Ausschluss aus dem Verband auf Zeit oder auf Dauer

FINANZ- UND WIRTSCHAFTSORDNUNG

Anhang

3.2 Verwaltungsgebühren

3.2.1. Bearbeitungsgebühren für die Spielerlaubniserteilung

[- unveränderte Teile nicht abgedruckt -]

~~Senioren/innen~~**Herren/Frauen/Ü:**

- Erstausstellung	10,– Euro
für Frauen im Zeitraum 1.7.2025 bis 31.12.2027	**gebührenfrei**
- Erstausstellung mit Beteiligung des DFB (internationaler Vorgang)	20,– Euro
- Vereinswechsel	30,- Euro
- Reaktivierung (Antragstellung schriftlich)	20,- Euro
- Reaktivierung (Online-Antragstellung per DFBnet)	10,- Euro
- Nachträgliche Freigabe	20,- Euro
- Personendatenänderung (Antragstellung schriftlich)	20,- Euro
- Personendatenänderung (Online-Antragstellung per DFBnet)	10,- Euro
- Zweitspielrecht	30,- Euro

Sonstiges:

- Umschreibungen **im Sammelverfahren** (bei Fusionen, **JFV-Vorgängen iSd § 13 JO, etc.**) ~~und Vereinsnamensänderungen~~	
▪ bis zu 50 Spielerlaubniserteilungen pauschal	100,– Euro
▪ 50 bis 100 Spielerlaubniserteilungen pauschal	200,– Euro
▪ über 100 Spielerlaubniserteilungen pauschal	300,– Euro
- Registrierung von Vertragsspielern	250,– Euro
- Vertragsverlängerungen, -änderungen und -beendigungen von Vertragsspielern	100,– Euro

- Gastspielrecht gem. § 9 Abs. 2 SpO	12,- Euro
- Säumnisgebühr Einzugsverfahren Abmeldedaten	20,- Euro
- Gebühr für die Durchführung des Widerspruchsverfahrens	60,- Euro
- Gebühr für den Entzug/Rücknahme der Spielerlaubnis	60,- Euro

SCHIEDSRICHTERORDNUNG

§ 2 – Aufgaben der Schiedsrichterausschüsse

(1) **Der Verbandsschiedsrichterausschuss**

a) regelt die Ausbildung und Prüfung der Schiedsrichteranwärter sowie die Fortbildung der Schiedsrichter **und kann eigene (Online-) Schiedsrichteranwärterlehrgänge durchführen**,

b) führt Fortbildungslehrgänge für Jungschiedsrichter, Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter, **Schiedsrichterassistenten und Schiedsrichterpaten sowie für die** Vorsitzenden und Mitglieder der Bezirks- und Kreisschiedsrichterausschüsse durch,

c) ~~bildet~~ **benennt** für die Leitung von Fortbildungslehrgängen und zur Ausrichtung der Schiedsrichter-Lehrarbeit ~~einen Verbandsschiedsrichterlehrstab~~**verschiedene Schiedsrichter-Referenten**,

d) – g) *[bleiben unberührt]*

h) nimmt ~~nach dem Leistungsprinzip~~ die durch das Präsidium zu bestätigende Einteilung der Verbandsschiedsrichter und die Auswahl sowie Meldung der Schiedsrichter für Spielleitungen in höheren Spielklassen vor. **Die Einteilung dieser Schiedsrichter ist von deren Leistungen abhängig. Kriterien für die Nominierung sind neben den Spielleitungen insbesondere die Persönlichkeit, ein entsprechendes körperliches Leistungsvermögen, der Nachweis gesicherter Regelkenntnis und Verfügbarkeit.**

i) *[bleibt unberührt]*

(2) **Der Bezirksschiedsrichterausschuss**

a) nimmt die Prüfung der Schiedsrichteranwärter ab,

b) ~~bildet für die Leitung von Fortbildungslehrgängen und zur Unterstützung der Lehrarbeit der Kreise~~ **kann** einen Bezirksschiedsrichterlehrstab **bilden**,

a) – g) *[bleiben unberührt]*

h) nimmt ~~nach dem Leistungsprinzip~~ die Einteilung der Bezirksschiedsrichter und die Auswahl sowie Meldung der Schiedsrichter für Spielleitungen in höheren Spielklassen an den Verbandsschiedsrichterausschuss vor. **Die Einteilung dieser Schiedsrichter ist von deren Leistungen abhängig. Kriterien für die Nominierung sind neben den Spielleitungen insbesondere die Persönlichkeit, ein entsprechendes körperliches Leistungsvermögen, der Nachweis gesicherter Regelkenntnis und Verfügbarkeit.**

i) ahndet Verstöße von Bezirks- und Kreisschiedsrichtern im Zusammenhang mit Spielen, zu denen er die Ansetzung vorgenommen und bei Lehrgängen, zu denen er eingeladen hat.

(3) **Der Kreisschiedsrichterausschuss**

a) – h) *[bleiben unberührt]*

i) nimmt ~~nach dem Leistungsprinzip~~ die Einteilung der Schiedsrichter und die Auswahl sowie die Meldung der Schiedsrichter für Spielleitungen in höheren Spielklassen an den Bezirksschiedsrichterausschuss vor. **Die Einteilung dieser Schiedsrichter ist von deren Leistungen abhängig. Kriterien für die Nominierung sind neben den Spielleitungen**

insbesondere die Persönlichkeit, ein entsprechendes körperliches Leistungsvermögen, der Nachweis gesicherter Regelkenntnis und Verfügbarkeit.

j) ahndet Verstöße von Schiedsrichtern allgemeiner Art und im Zusammenhang mit Spielen, zu denen er die Ansetzung vorgenommen hat,

k) kann alle bestätigten Schiedsrichter und Schiedsrichteranwärter in Schiedsrichtervereinigungen oder -kameradschaften zusammenfassen.

l) kann folgende Aufgaben an die von den Vereinen – nach Möglichkeit – zu benennenden Vereinsschiedsrichterobleute delegieren:

a. Einteilung der Schiedsrichter seines Vereines zu Spielen, deren Ansetzung ihm der Kreisschiedsrichterausschuss übertragen hat (Jugendspiele ~~der G- bis D-Junioren~~, **Frauenspiele** und gegebenenfalls Herrenspiele unterhalb der 1. Kreisklasse)

b. Werbung von Schiedsrichtern innerhalb des eigenen Vereins

c. Fortbildung der Vereinsschiedsrichter. § 5 Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) *[bleibt unberührt]*

§ 4 – Schiedsrichterausweis

(1) Nach Erfüllen der Voraussetzungen gemäß § 3 erhält der (Jung-) Schiedsrichter einen **digitalen** Schiedsrichterausweis**, der im DFBnet angelegt wird. Für altgediente, verdiente Schiedsrichter besteht die Möglichkeit, eine Print-Version über eine Gültigkeit von fünf Jahren auszustellen**.

(2) Der Schiedsrichterausweis berechtigt während seiner Gültigkeit zum freien Eintritt bei Fußballspielen im DFB-Gebiet.
Gemäß § 25 der Durchführungsbestimmungen ~~für die Bundesspiele~~ **zur DFB-Spielordnung** sind für DFB-Spiele bis zu 300 (bei Fußballspielen in der Halle bis zu 30) Freikarten, möglichst Sitzplätze, für Schiedsrichter bereitzustellen. **Diese zahlenmäßige Beschränkung gilt nicht für Spiele von Junioren- oder Nachwuchsmannschaften, bei denen Personen mit gültigem Schiedsrichterausweis freier Eintritt gewährt werden kann.**

Bei Fußballspielen in der Halle im Bereich des NFV ist aus Kapazitätsgründen das Kontingent an Freikarten auf 30 beschränkt. Die Kreisschiedsrichterausschüsse organisieren und übernehmen in Absprache mit dem Veranstalter die Verteilung in der jeweiligen Halle. Einlass ist nur gegen Vorlage eines gültigen Schiedsrichterausweises zu gewähren.

~~(3) Dieser Ausweis ist Eigentum des Verbandes. Nach Beendigung der Schiedsrichtertätigkeit oder nach Aberkennung der Befähigung als Schiedsrichter ist er dem zuständigen Kreisschiedsrichterausschuss zurückzugeben.~~

(3) ~~(4)~~ Der ~~Ausweis~~ **Schiedsrichterausweis** gilt jeweils für ein Spieljahr. Bei weiterem Vorliegen der Voraussetzungen wird seine Gültigkeit jeweils für ein Spieljahr verlängert. **Bei Beendigung der Schiedsrichter-Tätigkeit kann die Gültigkeit des Schiedsrichterausweises auf Beschluss des zuständigen Kreisschiedsrichterausschusses mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden.**

§ 7 – Während des Spiels

(1) – (3) *[bleiben unberührt]*

(4) Sollte ein Schiedsrichter, der von zwei (Jung-)Schiedsrichtern ~~an der Linie~~ assistiert wird, während des Spieles aus gesundheitlichen Gründen ausfallen, **ist entsprechend der Regelung des § 30 SpO (Nichtantreten des Schiedsrichters) zu verfahren. Gleiches gilt, wenn ein Schiedsrichter ein Spiel ohne Assistenten leitet.** ~~soll das Spiel nur dann weitergeleitet werden, wenn einer der beiden Assistenten bereits als Schiedsrichter bei einem Herrenspiel tätig gewesen ist.~~

§ 10 – Alter, Ausbildung und Prüfung, Einsatz, Fortbildung

(1) Jungschiedsrichter ist, wer das 14., aber noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige Bewerber bedürfen des Einverständnisses ihres gesetzlichen Vertreters. Ein Schiedsrichter kann auch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres den Status des Jungschiedsrichters behalten. Eine entsprechende Einzelfallentscheidung trifft der Kreisschiedsrichterausschuss. **Dies gilt auch in Hinblick auf die Anerkennung von unter 14-jährigen Schiedsrichtern nach § 3 Satz 2.**

(2) Ausbildung und Prüfung richten sich nach §§ 15 ff.
(3) Für Rechte und Pflichten gelten §§ 5 bis 9.

(4) Jungschiedsrichter **unter 16 Jahren** werden **überwiegend** mit Spielleitungen im Jugendbereich **und als Assistenten** betraut. **In Ausnahmefällen** ~~Sie~~ können **sie auf Beschluss des jeweiligen Kreisschiedsrichterausschusses mit Spielleitungen** im Herren- und Frauenbereich ~~als Schiedsrichterassistenten angesetzt~~ **betraut** werden.

(5) – (6) *[bleiben unberührt]*

~~**§ 11 – Jungschiedsrichterausweis**~~

~~(1) Anerkannte Jungschiedsrichter erhalten einen Jungschiedsrichterausweis, der zum freien Eintritt bei allen Fußballspielen im Verbandsgebiet berechtigt.~~

~~(2) § 4 gilt entsprechend.~~

[§ 11 bleibt infolge der Streichung einstweilen unbesetzt]

§ 13 – Strafbefugnis der Schiedsrichterausschüsse

(1) Die Schiedsrichterausschüsse haben Strafbefugnis gemäß § 41 der Verbandssatzung gegenüber Schiedsrichtern bei Verstößen gegen die Schiedsrichterordnung. Diese Strafbestimmungen (Anhang lfd. Nummer 4, 5~~, 6 und 8~~**und 7**) können einvernehmlich auch von den Spielinstanzen angewendet werden.

(2) Gegen solche Entscheidungen ist gemäß § 41 Abs. 3 der Verbandssatzung die gebührenfreie Anrufung des gleichrangigen Sportgerichtes möglich.

§ 15 – Lehrarbeit

(1) Träger der Schiedsrichterlehrarbeit sind die Schiedsrichterausschüsse.

(2) Für die Ausbildung der Schiedsrichteranwärter sind die Schiedsrichterausschüsse der Kreise zuständig. **Die nach § 2 Abs. 1a bestehende Befugnis des Verbandsschiedsrichterausschusses, eigene Schiedsrichteranwärterlehrgänge durchzuführen, bleibt hiervon unberührt.**

Grundsätzlich sind die Schiedsrichteranwärter dem jeweils zuständigen Kreisschiedsrichterausschuss von den Vereinen zu melden.
Die Schiedsrichteranwärter sind im Rahmen eines Schiedsrichteranwärterlehrganges gründlich auszubilden.

Sie sind insbesondere
a) auf die Bedeutung des Schiedsrichteramtes hinzuweisen,
b) mit den Fußballregeln – auch mit ihrem Sinn und Geist – (mit der Regel 12 auch durch praktische Beispiele) vertraut zu machen,

c) über das richtige Verhalten des Schiedsrichters vor dem Spiel, während des Spieles und nach dem Spiel zu belehren,
d) über die für Schiedsrichter relevanten Vorschriften der Verbandssatzung und Ordnungen zu unterrichten.

§ 16 – Prüfung

(1) Jeder Schiedsrichteranwärterlehrgang wird mit einer Prüfung abgeschlossen. ~~Vorsitzender der Prüfungskommission ist der~~ **Die Prüfung ist abzunehmen durch den** Vorsitzenden des zuständigen Bezirksschiedsrichterausschusses ~~bzw.~~ **oder** ein von ihm beauftragtes Mitglied des Bezirksschiedsrichterausschusses oder -lehrstabes. **Bei einem vom Verbandsschiedsrichterausschuss durchgeführten Schiedsrichteranwärterlehrgang wird die Prüfung durch den Vorsitzenden des Verbandsschiedsrichterausschusses oder eine vom ihm beauftragte Person abgenommen, die entweder dem Verbandsschiedsrichterausschuss oder dem Kreis der Schiedsrichter-Referenten angehören muss.**

Beisitzer in der Prüfungskommission sind der Vorsitzende des zuständigen Kreisschiedsrichterausschusses bzw. ein von ihm bestimmtes Mitglied des Kreisschiedsrichterausschusses und der Lehrgangsleiter.

(2) Die Prüfung besteht aus 30 ~~schriftlich~~ zu beantwortenden Fragen. Sie gilt als bestanden, wenn der Schiedsrichteranwärter insgesamt nicht mehr als fünf Fragen falsch beantwortet hat.

(3) Schiedsrichteranwärter, die die Prüfung nicht bestanden haben, können an einem späteren Lehrgang nochmals teilnehmen.

§ 17 – Fortbildung

(1) – (3) *[bleiben unberührt]*
(4) Die ab Verbandsebene tätigen Schiedsrichter sind verpflichtet, jährlich an einem Lehrgang für Verbandsschiedsrichter mit Leistungsprüfung **erfolgreich** teilzunehmen.

Strafbestimmungen – Anhang als Bestandteil der Schiedsrichterordnung

(1)	Beleidigungen	10 Euro bis 100 Euro
(2)	Missbrauch des Ausweises	25 Euro bis 100 Euro
(3)	Überschreiten der ~~Spesensätze~~ **Aufwandsentschädigung oder der Fahrtkosten**	10 Euro bis 50 Euro
(4)	Fehlende Spielerlaubniskontrolle	10 Euro bis 50 Euro
(5)	Fehlende oder mangelhafte Berichterstattung	10 Euro bis 100 Euro
(6)	Nichtantreten eines Schiedsrichters oder verspätete Absage des Schieds- oder SR-Assistenten ohne berechtigte Gründe	10 Euro bis 100 Euro
(7)	Keine oder verspätete Freigabe des Spielberichtes **und / oder der Eintragung der Aufwandsentschädigung**	10 Euro bis 50 Euro
(8)	Pflichtverletzungen nach §§ 5 bis 9	10 Euro bis 100 Euro
(9)	Fehlen bei Fortbildungsveranstaltungen nach § 17	10 Euro bis 50 Euro

(10)Verstöße gemäß § 14 Abs. 1 Buchst. f	30 Euro bis 150 Euro

Zulässig sind daneben auch Verweise, befristete Nichtansetzungen sowie in besonderen Fällen auch Streichung von der Schiedsrichterliste.

Kostenrahmen:
Die Verwaltungskosten bei Straffestsetzungen durch den Schiedsrichterausschuss entsprechend obiger Bestimmungen betragen 5 Euro bis 30 Euro. Die zu erhebenden Verwaltungskosten dürfen den Betrag für die Straffestsetzung nicht überschreiten.